Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Sechstes Stück.
Nebst einem Verzeichniß dessen, so in diesen Sechs Stücken enthalten.

M D CC XXXXI.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Sechstes Stück.
Nebst einem Verzeichniß dessen, so in diesen Sechs Stücken enthalten.

M D CC XXXXI.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Sechstes Stück.

Nebst einem Verzeichniß dessen, so in diesen Sechs Stücken enthalten.

M D CC XXXXI.

Sammlung
Einiger
Staats-Schriften
Welche nach Ableben
Kayser Carl des VI.
zum Vorschein gekommen
Und die
Gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen.

Sechstes Stück.
Nebst einem Verzeichniß dessen, so in diesen Sechs Stücken enthalten.

M D CC XXXXI.

Deutlicher Unterricht
von den
Rechts-Gründen
Welche
Bey der von Ihro Majestät
Der Königin von Ungarn
und Böheim
Ihrem Herrn Gemahl
Des
Hertzogs von Lothringen
Königl. Hoheit
geschehenen Ubertragung
Der Verwaltung
Des Königl. Böhmischen
Churfürsten-Amts.
In Betrachtung müssen gezogen werden.

DA itzo eine neue Kayser-Wahl bevorstehet, und der Königin von Ungarn und Böheimb Majestät wegen des mit der Cron Böheimb ihr erblich zugefallenen Juris Electoratus, das Böhmische Chur-Amt zu versehen haben, und höchst Dieselbe solches Chur-Amt ihres Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen Hoheit zu übertragen vor dienlich erachtet, verschiedenen aber die Berechtigung dieser Übertragung des Chur-Amts zweiffelbar vorkommt: So will in gegenwärtiger Schrifft, aus der Verfassung des Teutschen Reichs und des Königreichs Böhmen mit Zuziehung unstreitiger Principiorum juris publici erweisen, daß der Königin Majestät befugt sey, allein, ohne jemandes Einwilligung ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Hoheit das Exercitium officii electoralis Bohemici zu übertragen, und zu cediren, auch ihn zum Administratori Jurium Electoralium, oder mit einem Wort zu sagen, zum Pröelectori zu machen. Wiewohl

nun

nun der Titul Pröelector, was neues ist, und nirgends der Fall in der Reichs-Historie vorkommt, daß ein Administrator jurium Electoralium solchen angenommen, so finden sich doch ähnliche Fälle in andern Historien, daß die Administratores Regnorum sind Proreges genennet worden; Also auch wohl im gegenwärtigen Fall, da Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen zum mit-regierenden Herrn in den Oesterreichischen Erb-Königreichen und Landen, Uxorio & paterno nomine declariret worden, höchst Dieselbe auch wohl den Titul Prorex, Pröarchidux und Pröelector annehmen könten, zumahl da dieser Titul Pro-Rex, Pro-Archidux und Pro-Elector eben das in sich begreifft, was die Königin durch die Mit-Regierung zu übertragen gedencket; nemlich, daß sie ihn zu den Geschäfften, so in die Regierung einschlagen, ziehen, und durch ihn administriren wolle, doch so, daß bey höchst Deroselben der Königin Majestät jus ipsum Majestatis summæque Potestatis jure proprio verbleibe.

Ein dergleichen ähnlicher Fall findet sich in der Frantzösischen Historie, da Catharina de Medicis bey der Minderjährigkeit ihres Sohnes des Königs von Franckreich, sich mit dem Könige von Navarra in administratione Regni Galliæ dahin verstanden, ut Rex Galliæ diceretur, neque sine ejus Consensu quicquam fieret wie

Thuanus Lib. 27. histor. circa fin. redet, und Serranus in seiner Historie von Franckreich,

Wo er vom Leben Francisci des Andern handelt, erzehlet.

Dieser Pro-Rex Galliæ hat in der That nichts anders gehabt, als exercitium jurium Regni Galliæ, die Jura ipsa aber sind bey dem minderjährigen König verblieben. Dann so ist es mit allen Tutoribus Regiorum Pupillorum, Regnorumque Administratoribus beschaffen, daß die Pupilli revera jus Majestatis Summæque Potestatis haben, etsi a tutore aut alio administratum.

Coccejus de Tutelis Illustrium.

Sect. 2. §. 9.

Geht es nun in dergleichen Fällen an, daß wenn ein König propter ætatem nicht regieren kan, daß das Jus ipsum summum hæreditate acquisitum penes heredem Regni verbleibe, ein anderer aber das Exercitium jurium summorum habe und Pro-Rex genennet werde: So sehe nicht, was hindern solte, daß nicht die Königin von Ungarn und Böhmen berechtiget seyn solte, wenn ihr allein die Regierungs-Last zu schwer ist, und deswegen das Exercitium jurium Summorum ihrem Gemahl überlassen will, ihrem Herrn Gemahl, so wie die Administration omnium jurium summorum, also auch electoralium, zu übertragen, und dadurch dasjenige, was ein Pro-Rex ist, intuitu omnium jurium summorum, auch von Juribus electoralibus alles, was ein Elector hat, zuzueignen, und deswegen den Titul eines Pro Electoris zuzulegen, zumahl dieser noch mehr unter sich zu

begreiffen scheinet, als der Titul eines Administratoris jurium electoralium.

Denn nach der Meynung Cocceji in angeführter Dissertation.

Sect. 2. §. 11.

hat ordentlich ein Administrator officii electoralis nichts mehr als das Recht einen Römischen König zu wehlen, und denen Wahl- und Churfürsten-Tägen beyzuwohnen, von welchen er aber das Recht bey denen Reichs- und Deputations-Tägen zu erscheinen unterscheidet. Die Königin hat aber in ihrem Ubertragungs-Instrument von dem Chur-Amt declariret, daß ihr Herr Gemahl, auch das Recht bey Reichs- und Deputations-Tägen zu erscheinen exerciren soll.

Weil das Recht das gantze Chur-Officium oder den Complexum omnium jurium electoralium aufzutragen, von dem Recht das Corregimen, wie in allen ererbten Landen, also auch im Principatu electorali zu übertragen, mit hergeleitet werden muß: So will zuvor erwiesen, daß die Königin von Ungarn und Böhmen Solitariè uxorio & paterno nomine ihrem Herrn Gemahl die Mit-Regierung, oder welches hier einerley, das Exercitium jurium summorum in regnis & terris suis hæreditariis überlassen könne, und nach der Beschaffenheit dieses Corregiminis des Hertzogs von Lothringen Hoheit den Titul als Pro-Rex und Pro-Archidux annehmen könte.

Uberhaupt fließt aus der Natura einer Uber-

tragung des Exercitii ſummæ poteſtatis, daß nicht jus ipſum Majeſtatis ſummæque Poteſtatis, ſondern nur ein Jus adminiſtratorium gegeben werde, indem bey einer ſolchen Ubertragung der Lex præpoſitionis das Fundamentum poteſtatis iſt, ſolcher Lex aber ſo beſchaffen, daß die Poteſtas nicht nomine proprio ſed cedentis exerciret werden ſoll, das iſt nomine adminiſtratorio.

Grotius de I. B. & P. Lib. I. c. 3. §. 11. wo er de natura ſummi Imperii handelt, ſagt:

aliud eſt de re quærere, aliud de modo habendi

woraus ſich ſchlieſſen läßt:

Ubi modus habendi eſt adminiſtratorius, jure alieno habetur Imperium, non proprio Itaque proprium Imperium illi remanet, qui alteri modum habendi adminiſtratorium conſtituit.

Und ſo erläutert ſich von ſelbſt, was die Königin ſagen wollen, und was darunter zu verſtehen ſey, daß ſie ihres Herrn Gemahls Hoheit uxorio & paterno nomine die Mit-Regierung übertragen, nehmlich, daß er alle Jura ſummæ poteſtatis nomine & jure alieno, nehmlich der Königin als Gemahlin, und ihrer Erb-Kinder, wenn die Succeſſion auf ſie devolviret, nicht jure & nomine proprio zu exerciren habe. Und alſo bleibt in Betrachtung der Königin und auf künfftige Zeit reſpectu der Erb-Kinder, die übertragene Mit-Regierung dependent, & poteſtas eſt ſecundaria, inferior

&

& minor, ſummæ tamen proxima, quin imo reſpectu ſubditorum &extraneorum ſumma & independens, quia exercitium hujus poteſtatis a populo aut extraneis irritum non poteſt reddi.

Arg. Grotii de I. B. & P. Lib. 1. cap. 3. §. 7. Lib. 13. c. 22.

& Pufendorffii I. N. & G. Lib. 8. c. 6. §. 10. & 11.

& reſpectu ſubditorum & extraneorum talis poteſtas ſecundaria eundem effectum habet, ac ſi ſumma eſſet, a quo effectu etiam

Grotius Lib. 1. c. 3. §. 11.

tutelam regiam ſummam ſtatuit, quamvis tutor ſolum exercitium ſummorum jurium non ipſa jura habeat. Nam rerum moralium natura, inquit, ex operationibus cognoſcitur, quare quæ facultates eosdem effectus habent, eodem nomine nuncupandæ ſunt.

Und in dieſem Verſtande kan man auch ſagen, daß reſpectu ſubditorum, die von der Königin übertragene Mitregierung poteſtas ſumma ſey; Weil der Lex præpoſitionis und die Beſchaffenheit der Ubertragung will, ut ſubditi huic poteſtati ceſſæ æque ac ſummæ, quæ proprio jure exercetur pareant. Daß aber die Königin eine ſolche Mitregierung übertragen, und befehlen kan, auch die Unterthanen verbunden ſind, ſolcher Mitregierung zu gehorſamen, erhellet daraus, daß ein jeder Regent kan poteſtatem ſecundariam machen, und nach Belieben, wie er den Legem præpoſitionis machen will, ſua jura ſumma per

alios exerciren lassen, welches aus angeführten Stellen Grotii und Pufendorffii zu schliessen.

Ich füge noch diese Rechts-Gründe bey, da es ein Regent per plures thun kan, daß sie zusammen den Complexum jurium summorum exerciren; So ist keine ratio differentiæ, warum er nicht in unum omnem potestatem secundariam conferiren und ihm dignitatem summæ proximam zueignen könne. Welches alles nach dem Grotio bloß auf den Willen des Regenten und Legem præpositionis ankommet. Ja es, fließt selbst ex idea principis reguantis, quæ consistit in jure administrandi rem publicam, cuivis principi autem licitum est, aut ipse aut per alium rempublicam administrare.

Fritschii Jus publ. univers. §. 25.28. 156. 157.

Da nun die Königin von Ungarn und Böheim einen solchen Legem præpositionis gemacht, und ihr Wille ist, daß ihr Durchlauchtigster Herr Gemahl omnia jura regnis & provinciis hæreditariis inhærentia nomine administratorio exerciren & dignitatem summæ proximam haben solle; So kan kein Zweiffel obwalten, daß die Königin eine solche Mitregierung, nach den allgemeinen Staats-Rechten Ihrem Herrn Gemahl übertragen können. Solche Ubertragung läßt auch insbesondere die pragmatische Sanction zu. Dann die Absicht der pragmatischen Sanction ist, daß das jus successionis, seu jus summum in terras hæreditarias nach dem Recht der Erstgebuhrt allezeit bey dem Stamm des Geblütes bleibe,

wie

wie das Privileginm Caroli V. von Gerechtigkeit des Hauses Oesterreich redet.

Da nun auf diese Art, wie das übertragene Corregimen erkläret habe, das Jus Successionis und Regiminis summum bey Ihrer Majestät der Königin, und nach ihr bey Ihren Erbkindern verbleibet, und durch die Declaration, daß ihr Durchlauchtigster Gemahl des Hertzogs von Lothringen Hoheit uxorio & paterno nomine die Mitregierung haben solle, gezeiget wird, daß solche nicht länger per naturam præpositionis dauren solle und könne, als das uxorium & paternum nomen dauret: So ergiebet sich von selbsten, daß ein solch Corregimen nicht wider die pragmatische Sanction laufft, indem das Jus ipsum summum immer bey dem Stamm des Geblüts bleibt, und das Exercitium Corregiminis nur so lange dauret, als der Stamm des Geblüts in Ihr und Ihren Kindern dauret.

Auf diese Art kommt die Succession in denen Oesterreichischen Erblanden nicht von dem Stamm des Geblütes, obgleich der Hertzog die Mitregierung hat, folglich streitet diese Mitregierung nicht wider die pragmatische Sanction, welche also solche Mitregierung zuläßt. Hat nun also die Königin das Exercitium und den Mitgenuß omnium jurium summorum ob terras suas hæreditarias competentium mit Zulassung aller Rechte und der pragmatischen Sanction Ihrem Herrn Gemahl übertragen können, darunter aber das Jus Electoratus dem Königreich Böheim anklebet und folglich mit dem Königreich

jure

jure hæreditario an die Königin gefallen ist: So fält itzo besonders die Frage vor: Ob die Königin befugt sey, Ihrem Herrn Gemahl auch das Exercitium jurium electoralium zu übertragen, und ihn also zum Administratori derselben, oder zum pro Electori dergestalt zu machen, daß er bey ietziger Königs-Wahl jus, vocem & potestatem eligendi & quæ cohærent dignitatem & præcedentiam in loco, wie es die güldene Bulle Tit. 7. vorgeschrieben, exerciren könne?

Damit bey dieser Frage destoweniger Zweiffel übrig bleibe, so will zuvor darthun, daß die Königin vor sich selbst jus ipsum, vocem & potestatem eligendi Romanorum Regem habe, und also qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse.

Goldastus in Commentario de Regno Bohemiæ Lib. 6. c. 5. und
Glafey in der pragmatischen Historie der Cron Böheim pag. 269. 424. 429. 436.

Schliessen aus den vorhandenen Exemplen und aus der Natura feudorum germanicorum in alten Zeiten.

Cujacius Lib. 8. Observ. c. 14.
Germania Princeps Lib. 5. c. 1.

Daß die Weiber die Churfürstenthümer erben und auf ihre Männer transferiren oder vicario nomine die Administration virilium officiorum haben führen können; Es sind aber in ältern Zeiten nicht nur Böhmische, sondern auch Bayerisch, Sächsische und Pfältzische Exempel verhanden,

handen, daß die Churfürstenthümer durch Weiber transferiret worden, woraus

Glafey pag. 269.

das Exempel Heinrichs des schönen von Sachsen anführet, welcher mit seiner Gemahlin die Churpfaltz geerbet. Wie schon 5. Exempel von einer fœminea succession im Königreich Böhmen, welche

Goldastus c. 9. tit. 6.

angeführet, vorhanden: So sind auch darunter drey Fälle schon geschehen, daß die Erbinnen von Böhmen das Churfürstenthum auf ihre Männer gebracht, welche sind Joannes Lüzelburgicus, Albertus Austriacus, Ferdinandus Austriacus, welche alle drey bekannter massen jure uxorio zu dem Churfürstenthum Böhmen gekommen, in dem sie die Erbinnen von dem Königreich sich vermählt gehabt, welche ihre ererbte Jura auf ihre Männer transferiret haben, welches

Goldastus de Regno Bohemiæ Lib. 6. c. 9.

mit den kräfftigsten Gründen sowohl ex historia, als ex actis publicis, bestärcket, und daher sagt in principio

> Austriacos jure uxorio Regna Bohemiæ & Hungariæ esse adeptos constans hominum prudentium est sententia, nec ipsa acta publica non idem affirmant.

Acta publica davon sind bey dem

Hortleder vom teutschen Krieg Part. 2. Lib. 3. cap. 83.

Welches sattsame Anzeige ist, daß qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse, indem Fœminæ die Chur Erben, und ad maritum transferireo können. Wie wohl nun dergleichen Exempel schon überzeugen können, daß Weiber Churfürstenthümer erben, und besonders das Churfürstenthum Böhmen auch nach der Zeit der güldenen Bulle, fœmineæ successiones gewesen, und ad maritum transferiret worden, so will ich doch noch besonders ex natura fundamentali Electoratus Bohemici und aus der guldenen Bulle erweisen, daß die Chur-Böhmen jure hæreditario ad fœmineam hæredem falle und der Maritus solche führen könne.

Daß das Jus electorale & Archipincernatus denen Königen von Böhmen und ihren Erben jure hæreditario gehöre, solches legt zu Tage ein cum consensu statuum Imperii von Kayser Rudolpho I. zu Eger 1289. ertheiltes Diploma

Apud Balbinum in Miscell. Regn. Bohem. Dec. 1. Lib. 8. &

Apud Tolnerum Histor. Palat. Cod. Diplom. I. 112.

welches noch vollständiger in einem andern Diplomate de Anno 1290. zu Erfurt datirt, erläutert worden, so

Apud Goldastum de Regno Boh. in Append. Doct. n. 21.

befindlich. In dem ersten Diplomate de Anno 1289. sagt Kayser Rudolph. Præhabito Scrutinio, quod quamtumve juris in Romanorum competat Imperio inclyto Regi Bohemiæ Wenceslao Princi-

pi

pi noſtro & Imperii Pincernæ cariſſimo, nec non SUIS HÆREDIBUS communi teſtimonio & aſſertione comperimus aſſonante, quod Rex ſupradictus jus ac officium Pincernatus pariter ac ejus hæredes in Romano obtineat Imperio, nec non in Romanorum Regis electione inſtar aliorum Principum in ipſa electione habentium jus & vocem, quoad idem jus & vocem eligendi poteſtate parili potiatur, quæ jura ipſis competere profitemur, præſentibus &c.

Im andern angeführten Diplomate von Kayſer Rudolpho 1290. ſteht Principum, Baronum, nobilium & procerum Imperii nec non veteranorum communi aſſertione & concordi teſtimonio comperimus aſſonante, ipſum Regem Bohemiæ Imperii debere pincernam exiſtere & jus ac officium pincernatus apud eum NEC NON EJUS HÆREDES JURE HÆREDITARIO reſidere. Extitit etiam dilucide declaratum prædictum Regem Bohemiæ ET SUOS HÆREDES IN ELECTIONE Regis Romanorum futuri Imperatoris cum cœteris electoribus habere debere ad ſimilitudinem aliorum electorum eligendi plenarium jus & vocem. Volentes itaque dicti Regis & hæredum ſuorum diſpendiis cavere, jus & officium pincernatus in Imperio ſibi *& hæredibus ejus* & non aliis competere & in electione Regis Romanorum futuri Imperatoris habere jus & vocem clare recognoſcimus, approbamus & præſenti teſtimonio profitemur.

Welches Erb-Recht in der Chur Böhmen hernach Carolus IV. nicht nur in der Aurea Bulla Imperii.

Tit. I. tit. 4. §. 3. tit. 6. tit. 27. §. 5.

sondern auch in der Confirmatione Aureæ Bullæ Bohemicæ de Anno 1348.

apud Goldastum Tom. der Reichs-Satzungen und peculiaribus literis Electorum.

apud Balbinum io Miscellan. histor. Regn. Bohem. Lib. 8. bestättiget.

Hat es nun also seine Richtigkeit, daß das Officium electorale & jus Pincernatus ad hæredes Regni Bohemiæ jure hæreditario plenarie gehöre; So folgete, wenn unter dem Worte hæredes in Successione Regni Bohemiæ fœminæ mit verstanden werden, daß auch die Fœminæ nach der Natura fundamentali Electoratus Bohemici das Officiuin electorale und Jus pincernatus mit ererben.

Daß aber unter den Erben des Königreichs auch Fœmina verstanden, erhellet aus der erstangeführten Confirmation Aureæ Bullæ Bohemicæ in verbis: Wann sichs begebe, daß aus dem Geschlecht der Böhmischen Könige kein **Erb noch Erbin** gezeuget würde, dadurch dann das Königreich ohne ein Haupt wäre ꝛc. Andere Constitutionen zu geschweigen, welche desto weniger weitläufftig anzuführen nöthig habe, weil die Fœminæ Successiones, so im Königreich Böhmen in vorigen Zeiten schon geschehen, solches sattsam bekräfftigen.

Ich will ältere Exempel nicht anführen, sondern

dern nur das Exempel von der Elisabetha der Tochter Sigismundi Königs in Ungarn und Böhmen beybringen.

Diese hat mit dem Königreich Böhmen auch das Jus Electoratus ererbt und auf ihren Gemahl Albertum II. solches transferiret und das Fundament aus der Aurea Bulla, welche das Königreich Böhmen habe, hergenommen, nach welcher die Fœminæ Erben vom Königreich und allen anklebenden Rechten wären, auch ad maritos transferiren könten. Wovon Andreas Presbyter Ratisbonensis in Chronico Ducum Bavariæ unter Kayser Sigismund ein Zeugniß ableget, wenn er von Sigismundo sagt: Omnia Regna sua ac alios principatus ubicunque unicæ filiæ suæ, Dominæ Elisabeth ejus Marito Alberto Duci Austriæ ex testamento legavit, quamvis jus successionis suffecisset. Ejusdemque verba, quæ elevatis manibus & Oculis lacrymosis coram omnibus astantibus ad Ambassiadores in Regnum Bohemiæ destinandos protulit, hujusmodi fuisse memorantur: fideles dilecti, imminere mihi video mortis periculum idec Vobis committo & strictissime mando, ut non obstante morte mea legationem vestram omnino perficiatis, rogetis & requiratis universum Regnum Bohemiæ, ut filiam meam & filium admittant & suscipiant ad Gubernacula & Dominium Regni, attentis juribus hæreditatis & Successionis juxta Bullam Auream, quam Regnum desuper habuit in qua expresse habetur; quod fœminæ succedant sicut & filii. Et sic Avus meus Rex Joannes ad Re-

gnum pervenit Bohemiæ & multi Prædeceſſorea ſui ſimiliter & ego per filiam regiam Ungariam obtinui &c.

Dieſe Eliſabeth hat nun poſt Mortem Sigismundi nicht nur die Succeſſion auf das Königreich Böhmen erhalten, ſondern auch ſolches ſamt der Chur auf ihren Gemahl Albertum transferiret. Es hat auch nach des Ladislai poſthumi Tod der König in Pohlen Caſimirus, welchen die Schweſter Ladislai geheyrathet, das Königreich Böhmen ſamt anklebenden Juribus an ſich gebracht, und zwar jure uxorio, weil die Gemahlin eintzige Erbin war. Die von deſſen Ladislao hernach erzeugte Tochter hat nach ihres Bruders Ludovici Tod das Königreich Böhmen ſamt dem Churfürſtenthum ererbet, und ihrem Gemahl Ferdinando Ertz-Hertzogen von Oeſterreich das Königreich Böhmen und das Jus electorale Bohemiæ zugebracht.

Goldaſtus in Commentar. de Regn. Bohem. L. 6. C. 6. 7. 8. 9.

Und in denen Beylagen zweyer rechtlicher Bedencken von der Succeſſion und Erbfolge in dem Königreich Ungarn und Böhmen.

Apud Goldaſtum in Collectione variarum Conſiliorum de Succeſſione & jure hæreditario familiæ Regis in Hungariam & Bohemiam. &c.

Von dieſem Kayſer Ferdinando an, iſt die Succeſſio in Regnum Bohemiæ & in jura Electoratus Bohemici beſtändig bey dem Hauß Oeſterreich

sterreich verblieben und ohne alle Widerrede von den zeitigen Königen das Officium Electorale zumahl in electionibus exerciret worden, besonders nach dem die Jura Electoratus unter Kayser Josepho renoviret worden.

Aus den angeführten Diplomatibus nun und aus denen darauf gefolgten selben gleichförmigen Factis der weiblichen und ad Maritos transferirten Succession in Regnum & jus electoratus Bohemiæ ist so viel zu schliessen, daß die Fœminæ nicht nur per constitutiones Regni ein Jus succedendi in Regnum Bohemiæ & Electoratum haben, und solches ad Mariuum transferiren können, sondern, daß auch dieß Successions-Recht schon verschiedene mahl in Ubung gebracht worden, so daß, wann sie es ad maritum transferiret, selber Jure proprio alle Jura Regni & Electoratus exerciret, und nicht bloß Pro Elector, sondern so gar Elector gewesen, und dies sein Recht auf die Descendenten fortgepflantzet.

Nun mögen wohl die Mariti fœminarum hæredum die Succession in Regnum & Electoratum Bohemiæ intuitu prolis ex fœmina hærede descendentis erhalten haben, indem beständig allezeit descendentes in ejusmodi casibus vorhanden gewesen, die Successio maritorum sey nun intuitu prolis, oder bloß uxoris geschehen: So ist doch so viel gewiß, daß allezeit mariti jure uxoris succediret, und diese Succession ist nicht nur bloß consuetudinis gewesen, sondern es ist auch so gar nach dem Zeugniß Kayserß Sigismundi, so aus dem Andrea Presbytero Ratisbonensi an-

geführet, eine Aurea Bulla, welche das Königreich hat, und zu Carlstein zu Sigismundi Zeiten verwahrt gelegen, vorhanden gewesen, so auch vielleicht noch vorhanden ist, welche verordnet, quod fœminæ succedant sicut & filii.

Unter den Filiis aber können hier nichts anders als Schwieger-Söhne verstanden werden, weil dazumahl auf dem Tod-Bette Kayser Sigismundus mit seiner Erb-Tochter seinem Schwieger-Sohn den Albertum denen Ständen in Böheim zu des Königreichs Regierung recommendiret hat.

Diesem nach hat in vorigen Zeiten ein Maritus fœminæ hæredis, jure proprio in Regnum & Electoratum Bohemiæ succediren können. Und weil dieses jure uxorio geschehen, so muß Uxor ipsa Erbin des Königreichs Böhmen nicht nur, sondern auch des Churfürstenthums gewesen seyn, und also qualitas fœminæ capax qualitatis electoralis ad maritum transferendæ.

Weil nun aber die, wie von allen Erblanden, also auch vom Königreich Böhmen angenommene pragmatische Sanction will, daß die Successio bey dem Stamm des Geblüts bleibe, und eo ipso nicht mehr jure proprio plenario & summo ad maritum transferiret werden kan, es sey dann temporariè, welches nach den Principiis Grotianis angieng

De I. B. & P. L. I. C. 3. §. 8. & 17.

So lassen sich die angeführten Fälle, wo die Männer von den Böheimischen Erb-Töchtern jure uxorio Chur-Fürsten gewesen, zwar auf

den heutigen Zustand, worein das Königreich Böheim durch die pragmatische Sanction gesetzet worden, nicht mehr vollkommen anwenden, doch lässet sich daraus wenigstens dieses schliessen, daß um so eher, da in vorigen Zeiten Mariti fœminæ hæredis Bohemiæ selbst Churfürsten worden, der Gemahl der heutigen Königin von Böhmen Administrator jurium electoralium oder Pro Elector seyn könne.

Bey diesen Umständen, da bey allen vorigen Successions-Fällen die Erbin von Böhmen nebst dem Königreich auch die Chur ad maritum transferiret, ist es zwar niemahl geschehen, daß die Erbin selbst das jus electoratus exerciret, doch weil die Erbinnen solches cessione ad Maritos transferiret, und propter hanc translationem die Mariti die jura electoratus Bohemici erhalten; So müssen die fœminæ hæredes Regni Bohemiæ selbst jus ipsum electoratus Bohemici haben erleben können.

Denn niemand kan ja ein Jus cediren und auf einen andern transferiren, das er selbst nicht hat, quia cessio consistit in abdicatione juris nostri & in alium translatione legitima

Stryck de Jure & act. non cessib C. I. §. 1.

Folglich, obgleich noch keine Königin von Böhmen das Officium electorale selbst administriret, so muß es doch ein jus seyn, das an sie hæreditate fallen kan, sonst eine Königin von Böhmen solches nicht hätte Marito cediren und auf ihn transferiren können. Woraus von sich selbst fliesset, daß auch die jetzt glorwürdig-

regierende Königin von Böhmen Erbin von dem Chur-Officio ist, und das Exercitium davon auf ihres Herrn Gemahls Hoheit transferiren kan. Nun wird zwar das Officium electorale pro officio virili gehalten und vorgegeben, daß es niemahls a fœminâ exerciret worden, doch weil es nirgends in Reichs-Gesetzen verbothen, daß fœmina eine Wahl mit verrichten könne, vielmehr was Böhmen anbetrifft, eine Frau in jus electorale succediret; so muß das Officium Electoratus sua natura kein officium virile seyn, wenigstens was die Beywohnung auf Reichs- und Wahl-Tägen betrifft. Denn es sind in den ältern Zeiten Exempel im Reiche geschehen, daß Fœminæ nebst anderen Reichs-Ständen in Comitiis mit erschienen und auch die Electiones Imperatorum mit verrichtet haben, wie

Lehmann in der Speyrischen Chronick Lib. 5. c. 17.

Rumelinus ad Auream Bullam P. 2. Diss. 3. Thes. II.

observiret. Von ältern glaubwürdigen Scribenten die dergleichen Exempel anführen, ist vor andern

Dithmarus Merseburg Lib. 4.

Wo er erzehlet, daß die Theophania als Tutrix vor den Kayser Ottonem tertium in seiner Minderjährigkeit die Reichs-Geschäffte administriret, in seiner Abwesenheit aber die Mathildis Abbatissa Quedlinburgensis das Reich verwaltet,

und

und den Titul einer Vicariæ Imperii geführet habe, wie solches auch besonders

Schwarzius de Mathilde Vicaria Imperii.

ex Documentis & coævis Scriptoribus erwiesen.

Was nun auch die Beywohnung der Wahl eines Römischen Königs betrifft, daß fœminæ solche mit verrichtet haben, davon bringt

Dithmarus Merseburg. Lib. 5.

das Exempel von der Wahl Henrici Sancti bey. Als dieser auf dem Reichs-Tage zu Werla erwehlet worden, so sind nach dem Zeugniß dieses Dithmari, Sorores Sophia & Adelheidis Superstites Domine imperiales in Comitiis bey dem Wahl-Geschäffte gewesen, und behauptet so gar Schwarzius in angeführtem Tractat, daß sie das Præsidium in hoc Conventu geführet hätten. Diese Exempel führe ich vielmehr denjenigen zu Gefallen an, welche glauben, daß es niemahl geschehen, daß ein Weib in Person Comitiis vielweniger Electionibus Imperatorum beygewohnet hätten, und daher schlieſſen, daß Qualitas Status und electoralis qualitatem fœmineam ausschliesse, als daß ich sie als einen Beweiß wolte gelten lassen, daß fœmina Conventui electorali heutiges Tages, da ein besonder Collegium electorale, das in alten Zeiten nicht war, das seine jura aus der Güldenen Bulle herzuführen hat, und nach derselben alle weltliche Electoratus auſſer Böhmen Successionem masculinam haben, beywohnen könte: Indem es ungereimt wäre, wenn man respectu der übrigen Electorum behaupten wolte, daß

Qualitas electoralis nicht mit der Qualitate fœminea ſtritte. Mit Böhmen hat es gantz andere Bewandniß ratione Böhmen ſtreitet qualitas fœminea nicht cum qualitate electorali, quia fœmina in terram, cui jus electorale & Officium inhæret, ſuccedere poteſt.

Und weil in ältern Zeiten fœminæ electionibus Imperatorum beygewohnet, ſo lieſſe ſich auch wohl daher ein Argument machen, daß die Königin in Böhmen ſolches auch thun, und ihr Votum in Perſon führen könne. Ich will mich aber damit nicht aufhalten, weil die Königin doch nicht in Perſon auf die Wahl gehen wird, ſondern ich will nur den Beweiß führen, daß ſie nach der güldenen Bulle das Jus & Officium Electoratus Bohemici unſtreitig habe und ſolches pro Lubitu, ohne daß das Chur-Fürſtliche Collegium, oder ein Churfürſt in particulari was darwider zu ſagen, ihrem Herrn Gemahl habe auftragen und das Exercitium davon mit allen Vorrechten ihm überlaſſen können. Der Inhalt der güldenen Bulle Cap. 20. §. 2. iſt, daß diejenige nur ſollen Churfürſten ſeyn, ſo die Principatus electorales beſitzen. Die Worte der güldenen Bulle in ſich ſelbſt ſind kräfftig, dienen mir daher zu einem ſtärckern Beweiß daher mich auch nicht entübrigen kan, den gantzen §um von Wort zu Wort, ob er gleich etwas weitläufftig, anzuführen. Verba aureæ Bullæ ſunt: Cum univerſi & ſinguli principatus, quorum virtute ſeculares principes Electores jus & vocem in Electione Romanorum

Regis

Regis in Cæsarem promovendi, obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi nec non officiis dignitatibus & juribus aliis, eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem adeò conjuncti & inseparabiliter sunt uniti, quod Jus, vox. officium & dignitas, alia quoque jura, ad quemlibet principatum eorundem spectantia, cædere non possint in alium, præter illum, qui principatum ipsum cum terra, Vasallagiis, feudis & Dominio ac ejus pertinentiis universis, dignoscitur possidere: præsenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus: unumquemque principatuum prædictorum cum jure & voce electionis ac officio cæterisque omnibus dignitatibus juribus & pertinentiis ad ipsum spectantibus, ita perseverare & esse debere unitum perpetuis temporibus indivisibiliter & conjunctim, quod Possessor principatus cujuslibet etiam juris, vocis, officii, dignitatis & pertinentiarum omnium ad illum spectantium quieta debeat & libera possessione gaudere, ac Princeps Elector ab omnibus reputari, per cæteros Principes Electores ad Electionem & omnes actus alios pro Sacri Imperii honore vel oportunitate gerendos omni tempore assumi sine contradictione qualibet & admitti.

Aus welchen Worten so viel zu folgern, daß wer Besitzer des Principatus, cujus virtute jus & vox in electione Romanorum Regis competit, derselbe nicht allein als Elector zu halten, sondern ihm auch das Exercitium jurium electoralium ipso jure zukomme. Dann was wollen die Verba finalia des angeführten §phi aus der

guldenen Bulle anders, als das exercitium jurium electoralium andeuten, wann sie sagen: quod possessor principatus cujuslibet (scilicet electoralis) etiam juris, vocis, officii, libera possessione gaudere debeat, (Versio germanica clarius dicit) daß ein jeder Besitzer solcher Churlande des Rechts, Stimme, Amts und Würde, sich ruhig und frey bedienen möge.

Was heißt aber sich eines Rechts bedienen anders, als jus suum exercire; ferner sollen die Electores possessorem principatus electoralis ad electionem & omnes actus alios gerendos ohne Contradiction zu lassen.

Hat nun diesem nach ein jeder Besitzer eines Principatus electoralis nicht nur das jus electorale, sondern auch das exercitium, und muß zur Wahl und denen andern Reichs-Geschäfften admittiret werden; So folget, da die Durchlauchtigste älteste Kayserliche Erb-Tochter unstreitige Besitzerin des Electoratus Bohemici ist, Sie sich auch ihres Chur-Amts bedienen kan, und Sie also auch zur Wahl und allen andern Handlungen gelassen werden müsse. Diesem nach kan die Natura officii & juris in electione mit der qualitate fœminea intuitu des Königreichs Böhmen bestehen.

Man wende nicht ein, daß Legitimus possessor principatus electoralis nach der güldenen Bulle Cap. VII. ein Masculus seyn müsse.

Daß die güldene Bulle, quod Successor in Electoratu allezeit Masculus seyn müsse, bloß die übrigen Churfürstenthümer, nicht das Königreich

nigreich Böhmen angehe, solches kan ich nicht nur aus der vom Reich angenommenen Guarantie der pragmatischen Sanction, nach welcher primogenita fœmina auch in Böhmen succediren soll, sondern auch aus der guldenen Bulle selbst, erweisen. Denn eo ipso, da das Reich durch Ubernehmung der Guarantie erkennet, daß die älteste Erb-Tochter auch im Königreich Böhmen succediren könne und solle, hat es auch erkannt, daß sie Erbin von Officio & jure electorali Bohemico sey, weil nach dem, was bereits aus der guldenen Bulle dargethan, derjenige jus, vocem & potestatem eligendi Imperatorem ipso jure hat, qui principatum electoralem possidet.

Daß nun aber besonders Böhmen die Verordnung der güldenen Bulle, daß der Nachfolger in der Chur ein Mascellus seyn solle, und wenn keiner vorhanden, die Chur alsdann ledig worden, und der Kayser selbige wieder besetzen könne, nicht angehe, vielmehr davon selbst durch die güldene Bulle eximirt seye, solches läßt sich gantz deutlich ex §sto Capitis 7mi begreiffen und herleiten, folglich daraus schliessen, daß eine Erbin vom Königreich Böhmen auch in der Churfolge der qualitatis electoralis fähig seye. Ich will die Worte der güldenen Bulle ex Cap. 6to selbst anführen, damit ein jeder desto gewisser sey, daß ich aus dem Inhalt der güldenen Bulle meinen Beweiß, daß in Böhmen qualitas electoralis qualitatem fœmineam zulasse, richtig führe. Die Worte

der

der güldenen Bulle Cap. 7. §. 5. sind: Si vero aliquem ex hujus modi Principatibus ipsorum, Imperio sacro vacare contingeret (welches nach der güldenen Bulle geschiehet §. 2. 3. 4. hujus capitis si hæredes Masculi ex familia non adsunt) tunc Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipso providere debebit & poterit, tanquam de re ad se & Imperium legitime devoluta. Salvis semper Privilegiis juribus & Consuetudinibus Regni nostri Bohemiæ, super electione Regis in casu vacationis, per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda juxta continentiam eorundem Privilegiorum & observatam Consuetudinem diuturnam a divis Romanorum Imperatoribus sive Regibus obtentorum, quibus hujus modi Sanctione imperiali in nullo præjudicare volumus. Imo ipsa decernimus nunc & perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore & forma indubiam tenere roboris firmitatem.

Der Inhalt dieses Paragraphi handelt de vacatione Electoratuum Imperii und sagt, daß die Kayser die vacante Electoratus besetzen könne, doch davon Böhmen ausgenommen sey, propter Privilegia, jura & consuetudines Regni Bohemici super electione Regis in Casu vacationis per Regnicolas, qui jus habent eligendi Regem Bohemiæ, facienda.

Es fragt sich also und kommt die gantze Sache darauf an, was das vor Privilegia imperatoria seyn, und wo sie stehen, worinn den

Böh-

Böhmischen Ständen in casu vacationis die Wahl eines Königes zugelassen worden?

Das Jus, daß die Böhmische Stände in casu vacationis wählen können, kan sich auf nichts anders gründen, als auf die Confirmationem Cæsaream privilegiorum Regno Bohemiæ a Friderico II. Imperatore concessorum Anno 1348. welcher Kayserlicher Confirmations-Brieff, wie auch Kayser Friederichs Privilegium über das Königreich Böhmen Anno 1212. welches sonst die Aurea Bulla Bohemica genennet wird, sind bey dem

Goldasto de Regno Bohemiæ in Tom. 2. p. 275. & 210. seqq. editionis Schminckii.

zu lesen. Was hier zu meiner Absicht gereichet, ist die Confirmatio Privilegiorum, welche selbst Kayser Carl der IV. Anno 1348. gethan, als worinn eben dieses Privilegium, daß die Stände in casu vacationis wählen sollen, enthalten, also dieses Privilegium, in der guldenen Bulle vom Kayser Carl dem IV. und also alles, was diß Privilegium in sich begreiffet bestättiget worden. Diese Confirmatio Privilegiorum Bohemicorum begreiffet aber in sich, daß die Wahl eines Königs in Böhmen denen Ständen nicht eher gehöre, und also das Königreich, folglich auch die Chur nicht eher vacant werde, als wann kein Erbe noch Erbin verhanden. Ich muß die Worte Confirmationis Cæsareæ Privilegiorum Bohemicorum de Anno 1348. selbst anführen, um aus der Zusammenhaltung mit dem angeführten Textu Aureæ Bullæ ad oculum zu demonstriren,

kriren, daß einer Erbin von Böhmen nach dem Sinn der guldenen Bulle jus, vox & potestas eligendi Imperatorem ejusque exercitium zukomme, und also weder das Votum quiescciren, noch ein Verwandter prætendiren, sondern die ietzige Königin das Votum selbst führen, oder durch ihren Herrn Gemahl führen lassen könne, und daß davon bereits der Auftrag omni jure geschehen können. Die Worte sind diese: Allein, was die Wahl eines Böhmischen Königs aufn Fall anlangt, nehmlich wenn sichs begäbe, daß aus dem Geschlecht und Stamm der Böhmischen Könige kein Erb noch Erbin (dafür GOtt gnädig seyn wolle) gezeuget würde, oder bey Leben bliebe, oder wie sich das sonsten begeben möchte, dadurch dann das Königreich ohne ein Haupt wäre, als haben wir hierum mit etlichen unserer Hoheit auf dißmahl beywohnenden des künftigen Römischen Kayfers, Churfürsten und anderer Hertzogen, mit gutem Bedacht Rath gehalten, geschlossen, und wöllen es mit diesem unserm Brieff geordnet und publiciret haben, daß eine solche Wahl von Prælaten, Fürsten, Herren, Ritterschafft und der gantzen Gemeine gedachten Böhmischen Königreichs zu versehen eigentlich und aufn Fall, wie obbemeldt und nicht anders in künfftigen ewigen Zeiten gebühren und zugehören solle, welches wir ihnen mehr gedachten Prælaten, Fürsten, Herren Ritterschafft und der gantzen Gemeine desselben Königreichs, in unsers Böhmischen Königreichs Regierungs-Krafft und Volligkeit mit unserm

guten Wissen geben, verleyhen, bestättigen und sie damit begnaden, in der allerbesten Maaß Form und Weise, als es immer seyn kan, und wollen auch darneben, daß derjenige, so dieser Gestalt zum Böhmischen Könige erwählet, zu uns und unsern künfftigen Römischen Königen und Kayserrn treten und von uns die Königl. Dinge, wie gewöhnlich durch billigen Brauch (ohne allen Einhalt aller Rechte und Gebräuche oder gemeiner Ordnung, oder diesen zuwieder, was und wie dasselbe immer Nahmen haben möchte, als wenn es alles von Wort zu Wort allhier begriffen wäre, so wir hiemit alles krafftloß und nichtig gemacht, und in krafft mehrgemelten Böhmischen Königreichs, daß solches alles unkräfftig sey, geordnet haben wollen) empfahen solle.

Aus der Zusammenhaltung der guldenen Bulle, da sie Böhmen wegen seiner Privilegiorum in electione in casu vacationis Regni ausnimmt, und aus den Worten dieses Privilegii, welches de vacatione Regni Bohemiæ handelt, und vor der guldenen Bulle gegeben worden, ist offenbar, daß die guldene Bull alsdenn das Churfürstenthum in Böhmen vor vacant erkennet, wenn das jus eligendi Regem Bohemiæ denen Ständen in Böhmen zukommet. Dieses aber kommt denen Ständen in Böhmen erst auf den Fall, nach der klaren Verordnung dieses Böhmischen Privilegii zu, wenn aus dem Geschlecht und Stamm der Böhmischen Könige kein Erb noch Erbin gezeugt würde, oder bey

Leben

Leben bliebe: Woraus diese Folge ziehe, daß, so lange eine Erbin vorhanden, wie das Königreich Böhmen, so das Churfürstenthum davon nicht vacant sey. Welches auch Königs Ferdinandi Declaration wegen der Königlichen Wahl in Böhmen Anno 1545.

Apud Goldastum in Beylagen p. 340.

bestättiget. Ist aber das Churfürstenthum nicht vacant, so muß diejenige Person, so solches besitzet, jura Electoratus haben, und solche exerciren können, weil ein Besitzer eines Churfürstenthums ipso jure nach der guldenen Bulle a reliquis Electoribus vor einen Churfürsten gehalten und zur Election gelassen werden muß.

Cap. 20. §. 2.

Auch nach der erst angeführten Confirmation von den Böhmischen Privilegien ratione Böhmen sogleich ein von den Ständen erwählter König, wie vielmehr ante vacationem eine jure hæreditario succedirende Königin, zu den Römischen Königen und Kayfern treten, und von ihnen die Königl. Dinge, wie gewöhnlich, empfahen sollen, i. e. jura electoralia, Regibus Bohemiæ competentia, dann qua Electores, nicht qua Reges, stehen sie mit dem Kayser und Reich in feudali nexu, wie die von denen Kayfern denen Königen in Böhmen ertheilte Lehen-Briefe ausweisen, wovon Kayser Carl des V. Belehnung König Ferdinandi, soviel er der Cron Böhmen halber zu empfahen gehabt Anno 1541. ein Zeugniß

niß ablegen kan. In diesem Lehen-Brieff so in den Beylagen von

Goldasto pag. m. 337.

befindlich, stehet ausdrücklich, daß ihn Ferdinandus angeruffen und gebeten, daß der Kayser ihme das Churfürstenthum, mit der Chur und dem Ertzschencken Amt des Heil. Röm. Reichs, zu der Cron Böhmen gehörig, zu Lehen verleyhen möge, worauf auch der Kayser in den Lehn-Brieff gesetzt: Wir haben Ferdinando König in Böhmen das Churfürstenthum und die Chur des Ertzschencken Amts des Heil. Röm. Reiches zu Lehen gereichet und geliehen Ferdinand König in Böhmen habe auch Gelübde und Eyd gethan zu dienen und zu thun, als einem Ertzschencken und Churfürsten des Heil. Röm. Reichs (also nicht qua König) zu thun von Recht gebühret.

Aus welchem allen klar, daß durch die Ausnahme von Böhmen in casu vacationis in der Aurea Bulla auch deswegen qua Regnum Bohemiæ non vacat, wann eine Erbin vorhanden, Böhmen, quoad dispositionem, quod Successor in Electoratu Masculus esse debeat, ausgenommen sey, und also bloß auf die übrigen Churfürsten zu deuten folglich in Böhmen qualitas electoralis cum qualitate fœminea bestehe, und eine Böhmische Erbin in allen Rechten und Vorrechten vor einen Churfürsten zu halten, und zur Election, sogar auch in Person, vielmehr durch ihren Herrn Gemahl, zu lassen sey, weil die güldene Bulle denen Privilegiis nichts præjudiciren,

vielmehr selbige in omni suo tenore, also auch in tenore quod ad fœmineam successionem unverbrüchlich und beständig verbleiben lassen will.

Ob nun gleich aus der Zusammenhaltung des Textus aureæ Bullæ Cap. 7. mit der Confirmatione Privilegiorum Regni Bohemiæ de An. 1348. sattsam erhellet, daß das Churfürstenthum in Böhmen nicht vacant, so lange eine Erbin vorhanden, und daß solche alle jura electoralia habe, und in Ubung bringen können, und deßwegen die Verordnung der guldenen Bulle, quod Elector Masculus esse debeat, bloß auf die übrigen weltlichen Churfürsten, nicht auf Böhmen zu deuten sey; So will doch, um noch allen Zweifeln, die einfallen könten, zu begegnen, aus der Veranlassung der guldenen Bulle, was die Succession in die Chur betrifft und aus der Historie anderer Chur-Häuser, wie sie mit der Succession der Chur unter sich frey disponiret haben, und sonst noch aus dem teutschen Reichs-Staat, Rechts-Gründe beybringen, welche überzeugen sollen, daß nicht nur die Königin qualitatem electoralem habe, sondern auch solche ihrem Herrn Gemahl frey übertragen und darwider aus der guldenen Bulle qualitas Electorum masculina nicht angezogen werden könne.

Da nun die Veranlassung des Capitis 7. Aureæ Bullæ de Successione Principum Electorum, quod masculina esse debeat secundum lineæ proximitatem ex jure primogenituræ, ist nicht sowohl gewesen in denjenigen Chur-Häusern, wo die Successions-Ordnung schon fest gesetzt gewesen,

oder

oder die Successores unter sich wegen der Chur verstehen wollen, was in contrarium zu statuiren und aufzuheben, oder denen Erben die Hände in Vergleichung intuitu successionis in electoratu zu binden, sondern, weil ante tempora Aureæ Bullæ in den übrigen Chur-Häusern ausser Böhmen, die Successions-Ordnung besonders in jus electorale nicht fest gesetzet war, und deßwegen unter denen Chur-Familien immer Streit war, wer die Chur haben solte, und die gantze Familie von Rudolpho I. an biß auf Carolum IV. das Jus electorale zu exerciren prætendirte, wie

Gundling in Gundlingianis P. 2. pag. 200. von dem teutschen Erb- und Wahl-Reich.

observiret und

Nicolaus Burgundus de Ludovico Bavaro L. 1.

bestättiget; So hat Carolus IV. um allen künfftigen Streitigkeiten wegen Führung des Chur-Amts vorzubeugen; nicht sowohl eine Successions-Ordnung, wie sie in terris electorum seyn solte, machen, als nur in Gewißheit setzen wollen, wer aus einer Churfürstlichen Familie, wenn mehrere Erben vorhanden, oder eine Theilung der Lande vorgenommen würde, wovon die Exempel in allen Chur-Häusern, ausser Böhmen, was vor Theilungen unter denen Churfürstlichen Kindern an Land und Leuten gemacht worden, bekannt sind, in den juribus electoralibus succediren solte. Zu Bekräfftigung dieses, was ich ietzo gesagt, daß nehmlich tollendæ dissensionis gratia, intuitu successionis in jura electoralia,

und daß auch dergleichen dissensiones in familia intuitu exercitii juris electoralis gewesen, läßt sich die guldene Bulle selbst und ein Exempel aus dem Chur-Hause Sachsen gar bequem anführen. Diese Veranlassung gibt der Textus Aureæ Bullæ

Cap. 7. §. 2.

gar deutlich zu verstehen, wenn sie sagt: Ne inter eorundem principum secularium electorum filios super jure, voce, & potestate præfata (scil. eligendi Regem Romanorum, de quo in hoc capite sermo, non de successione in terras electorum) futuris temporibus scandalorum & dissensionum possit materia suscitari statuimus &c.

Das Exempel im Chur-Hauß Sachsen auch sogar nach der Zeit der guldenen Bulle ist geschehen nach dem Tod Rudolphi II. 1370. mit Wenceslao und Alberto, welcher Casus bey dem

Goldasto de jure repræsent. in primogenit. §. 26. & 36.

zu lesen, diese beyde prætendirten die jura electoralia, und obgleich diesen Streit Kayser Carl der IV. in Comitiis electoralibus zu Franckfurt Anno 1376 per singularem Bullam, so bey dem

Marquardo Frehero und Gribnero.

in ihren darüber verfertigten Commentariis zu lesen, dahin entschieden: Quod jus, quod dignitas & potestas eligendi Regem Romanorum in Imperatorem promovendum, eidem Wenceslao moderno Duci Saxoniæ, tanquam Imperii Sacri Archi-Mareschallo, ac Principi Electori, hæredibus & successoribus legitimis laicis duntaxat, ab eo

descen-

descendentibus, quoties casus hujusmodi electionis emerserit, in perpetuum debeat competere: So haben doch beyde aus der Ursach, weil man dazumahl noch glaubte, daß die Churfürsten-Jura der gantzen Erb-Familie gehörten, den Titul Sacri Romani Imperii Electores geführet, und sich so in verschiedenen Diplomatibus unterschrieben, wovon ein Diploma de Anno 1380. bey Leibnitio in script. rer. Brunsuicensium Tom. 2. p. 392. vorkommt; Wider diese gemeinschafftliche Führung des Tituls und Ausübung der Rechte als Churfürsten, worüber Wenceslaus und Albertus sich mit einander verstanden haben müssen, weil sie sich gemeinschafftlich unterschrieben, haben weder der Kayser noch die Churfürsten was eingewendet, sondern geschehen lassen, obgleich den Electoratum Saxoniæ Wenceslaus allein besässe, und nach der guldenen Bulle auch nach der angeführten Bulla singulari de jure & successione Saxonica de Anno 1376. der Kayser mit dem Churfürsten dem Wenceslao alleine jus, dignitatem & potestatem eligendi Regem Romanorum in Imperatorem promovendum zugesprochen hatte. Woraus den sichern Schluß ziehe, daß die einige ratio legis aureæ Bullæ intuitu successionis in jus, vocem & potestatem eligendi Regem Romanorum sey, ut dissensio hæredum electoralium evitetur, also cessante hac ratione legis, cessat aureæ Bullæ dispositio, das ist wo keine Dissensio vorhanden, da läßt es die guldene Bulle geschehen, wie es diejenige quorum interest mit

Führung der Chur disponiren wollen, wie dieses erst erzehlte Exempel erweiset, und noch andere so contra auream Bullam geschehen, wo aber auch unter den Interessenten keine Dissension gewesen beybringen will. Was aber die guldene Bulle geschehen läßt, und wo wider auch bißher die Churfürsten protestando nichts eingewendet, dawider können sie auch ietzo nichts protestando sagen. Dann eben wie in vorigen Zeiten, so ist auch ietzo noch der Grund ihrer Churfürstlichen Rechte die guldene Bulle; Wo also die guldene Bulle nicht verletzet wird, da kan auch kein Churfürsten Jus verletzet werden, wo keine Lælio juris, da kan auch keine protestatio statt haben. Wenn aber die Königin als Erbin sich ihres Churfürsten-Rechts bedienet, wie erwiesen habe, daß sie sich nach der guldenen Bulle bedienen kan, so wird die guldene Bulle nicht verletzt, also kan auch kein Churfürstliches protestiren wider die Führung des Böhmischen voti statt haben, sie geschehe collegialiter, ex jure Collegii electoralis, oder particulariter ex jure cognationis.

Nicht collegialiter kan es geschehen, weil wie jeder Churfürst insbesondere sein Churfürsten-Recht aus der guldenen Bulle herhohlen muß, also auch das gantze Collegium, folglich wo wider die guldene Bulle nichts hat, dawider kan auch das gantze Collegium nichts einwenden, oder deutlicher zu reden, das kan nicht wider die Verfassung und Ansehen des Churfürstlichen Collegii seyn. Ich erkläre mich deßwegen auf

diese

diese Art und bediene mich einer solchen Ausdrückung, weil schon zu Ferdinandi II. Zeiten ein Anonymus in dem Responso ad quæstionem. Ob der ietzige Kayser Ferdinandus II. in der strittigen Böhmischen Sache Richter seyn könne?

Apud Thulemarium de Octoviratu c. 24. §. 24. davor halten will, daß die Fœminæ eine Chur ob qualitatem virilem Collegii electoralis & officii nicht begleiten könten, auch deßwegen der Casus nicht existirt noch seyn könte. Anonymi verba sunt: **Denn über das**/ so lang das Churfürstliche Collegium gestanden, kein Weib jemahl das Churfürstliche Amt verrichtet, so wäre es auch fast seltsam, daß man ein Weib darzu lassen, und dem Churfürstlichen Collegio aufdringen wolte, in Betrachtung, daß ein Weib nicht allein die Reichs-Lehen mit Waffen ihrer Qualität halber nicht bedienen kan, sondern auch, daß man ein Weib bey der Wahl eines Römischen Kaysers, mitten zwischen den geistlichen und weltlichen Churfürsten, sitzen, und forderist mit ihnen, dem Herkommen nach, reuthen, das Churfürstliche Amt verrichten, und das Chur-Schwerdt führen solte, es einer Comœdie ähnlicher als einem Churfürstlichen Collegio seyn würde. Diese Einwürffe machen auch noch heutiges Tages diejenige JCti welche ex jure civili

Arg. L. 2. D. de regulis juris.
L. 12. §. 2. D. de judiciis.
L. 1. §. 4. D. de postulando.

Statuiren, quia fœminæ ab omnibus officiis civilibus remotæ, so könten sie auch nicht officium electorale begleiten. Das Gegentheil davon im Teutschen Reich, intuitu fœminarum illustrium ist aus dem oben angeführten Exempel von der Mathilde und andern klar. Doch das Gegentheil besonders, was die Churfürstlichen Jura betrifft, desto klärer vor Augen zu legen, so will auf alle von dem Anonymo gemachte Einwürffe und Schwierigkeiten antworten, und solche auflösen.

Daß niemahls, so lange das Churfürstliche Collegium gestanden, ein Weib das Churfürstliche Amt verrichtet, ist nicht die Ursach, daß ein Weib das Churfürstliche Amt nicht haben, oder erben könne, sondern weil bißher der Casus post auream Bullam deswegen nicht existiren können, weil in den übrigen weltlichen Churfürstenthümern bis auf Böhmen, immer Succeſſio masculina in familia electorali geweſen, in Böhmen aber die fœminæ hæredes ihr Königreich samt dem jure electorali ad maritum transferiret, welcher das Churfürsten-Amt verrichtet. Aus welcher Translation ich oben geschloſſen, daß die fœminæ das Churfürsten-Amt erben, auch so gar nach der güldenen Bulle, wann sie Besitzer vom Principatu electorali sind, und verbleiben wollen, dasselbe führen könten, wenn sie es sonst nicht administriren lassen wollen. Also daß Fœminæ bißher noch nicht im Churfürstlichen Collegio geweſen, folgt nicht, daß sie nicht darinn seyn könten quod ad electionem.

Folglich, da kein Verboth in Reichs-Gesetzen, daß ein Weib im Churfürstlichen Collegio seyn könne, und ein jeder Churfürst sein Recht im Collegio electorali virtute principatus electoralis hat; So muß auch die Königin von Böhmen virtute Principatus electoralis Bohemici ihr Recht im Churfürstlichen Collegio haben, und darinn seyn können, obgleich bißher noch keine Frau im Churfürstlichen Collegio gewesen. Was nun besonders den Einwurff betrifft, daß ein Weib, ihrer qualitæten halber, mit Waffen die Reichs-Lehen nicht bedienen könne, darauf ist zu antworten, weil das Reich per Diplomata Cæsarea, per confirmationes privilegiorum Bohemicorum, auch noch letzt durch Ubernehmung der Garantie die Fœmineam Successionem in Böhmen erkennet, und folglich ex hac Successione folget, daß dasjenige, was die Königin jure feudi bey der Cron Böhmen hat, es die jure feudi fœminini haben müssen. So muß auch in Bedienung der Lehn das Reich zulassen, was sonst überhaupt in feudis fœmineis zugelassen ist.

Nach dem jure feudali so wohl communi als imperii ist aber juris in feudis fœmineis, daß ein Weib die servitia feudalia per substitutum verrichten könne, rationem dat

Hornius in jurisprud. feudali c. 5. §. 26. Dum Dominus inquit, sciens volensque feudum in habili tali ad Servitia (qualis fœmina est 2. feud. 26. (concedit, bona concludere licet consequentia illum investito simul hanc gratiam fe-

ciſſe ut per Subſiſtitutum (Lehnträger) habilem ſervire queat,

Conf. Struv. in ſyntag. jur. feud. C. I. §. 12.

Dieſe conſequenz iſt auch gantz natürlich ex regula interpretationis

Grotii de I. B. & P. L. 2. C. 12. §. 1.

Zu begreiffen, weil, wann ein Lehens-Herr ein Weib pro incapaci ad Servitia hielte, und doch das Lehen bedienen ſolte, und es nicht per ſubſiſtitutum thun laſſen wolte, res exitum non reperiret, quod in moralibus pro impoſſibili habetur.

Alſo iſt es abſurd, wann man daher, daß ein Weib im Reich die Lehen nicht bedienen könne, ſchlieſſen will, daß ſie jus feudi und folglich kein jus electorale propter ejus naturam feudalem nicht haben könne. Wenn ich auch in ſeinem Werth laſſe, daß ein Weib das Lehn nicht bedienen könne, alſo auch fœmina in Perſon unter den Churfürſten nicht reuthen und das Ertz-Amt verrichten könne: So dienet vielmehr ſolches zu meinem Behuff, daraus die Nothwendigkeit zu erweiſen, daß das Churfürſtliche Collegium einen Adminiſtratorem, oder nach denen Lehen-Rechten zu reden, einen Subſiſtitum zulaſſen müſſe. Läßt das Reich und das Churfürſtliche Collegium Mandatorios, Adminiſtratores und Subſiſtitutos von denjenigen zu, welche in Perſon ihr Amt bey der Wahl oder in Comitiis verrichten können, wie viel mehr muß es denjenigen zugelaſſen ſeyn, die ihr Amt in Perſon nicht regieren können, oder

wollen,

wollen, wovon auch der heutige Reichs-Staat es bezeuget, daß fœminæ ihr Recht, daß sie jure feudi vom Reich und noch darzu, als Status Imperii besitzen, solches per Substitutos oder Mandatarios verrichten lassen, sogar jus Sessionis & Voti in Comitiis

Itter de feudis imperii C. 14. §. 13 seqq.

Thuelius Electorum jus publ. C. 4. pag. 395.

Das Exempel von der Abbtißin zu Quedlinburg ist bekannt, welche per legatum ihr Votum in Comitiis führen läßt, wie andere Reichs-Stände. Es sind auch noch dergleichen andere Exempel von Weiblichen Rechten, welche in Reichs-Versammlungen exerciret werden, welche

Mullerus de Gynæcocratia in Regionibus Imperii Germanici,

erzehlet, vorhanden. Woraus sich so viel auch in Betrachtung des Reichs-Staats ergiebet, daß wann man auch das Chur-Amt in Bedienung der Lehen vor ein Officium virile halten wolle, dennoch fœminæ das jus ipsum electorale zuzustehen sey, si Successio fœminea, wie in Böhmen, obtinet, und daß sie ihr Officium per Substitutum verrichten und solches übertragen könne, um so mehr, da andere Churfürsten auch ihr Officium electorale per Substitutos, Sub-Officiales oder Mandatarios verrichten lassen können. Daß aber auch per Administratorem, i. e. cum cui omnia jura electoralia una cum dignitate concessa, die Chur könne verwaltet werden, wann Elector in Person nicht er-

erſcheinen kan oder will, ſolches zeiget die Tutela Electorum pupillorum.

Dieſe Tutores nennet die güldene Bulle, C. 7. §. 4. ſelbſt Adminiſtratores, und da Pupillus Adminiſtratorem jurium electoralium hat, warum ſolte nicht eine Königin von Böhmen ſich auch einen Adminiſtratorem jurium electoralium conſtituiren können, und Ihren Herrn Gemahl dazu machen? zumahlen ſchon in vorigen Zeiten Königinnen von Böhmen die Erb-Töchter geweſen, ſo die Ubertragung des Chur-Amts ad maritum, ohne, daß das Churfürſtliche Collegium was darwider eingewendet, verrichtet haben. Dieſemnach iſt nicht abzuſehen, was itzo das Churfürſtliche Collegium wider die Ubertragung des Chur-Amts von Böhmen an des Herrn Hertzogs von Lothringen Hoheit, einwenden könte, wann man auch ſagen wolte, es ſtehe von dergleichen Ubertragung nichts in der güldenen Bulle, oder ſey gar wieder die güldene Bulle. Dann ich kan aus der Hiſtorie von allen alten Chur-Häuſern darthun, daß ſie Diſpoſitiones wegen des Chur-Amts- auch wider die Succeſſions-Ordnung der güldenen Bulle de electorali Jure gemacht, und habe dennoch niemahls das Churfürſtliche Collegium was darwieder geſagt, wann derjenige, dem die Chur ex aurea Bulla gehört zu frieden geweſen.

Hätte ein Churfürſtliches Collegium geglaubt berechtiget zu ſeyn, was darwider einzuwenden, wann die Intereſſenten wegen Führung der Chur

mit

mit einander sich anders verstanden; So würde es sich darwider gesetzet und keinen andern, als den die güldene Bulle verordnet, ad jus, vocem, & potestatem eligendi Imperatorem zugelassen haben. Allein ich erinnere mich keine einzige Potestation darwider vom Churfürstlichen Collegio gelesen zu haben, wann einer in Electoratum & jura electoralia contra dispositionem aureæ Bullæ, bona voluntate eorum, quorum interfuit, succedirt.

Damit meinem Asserto Glauben beygemessen werde, daß in den Churhäusern facta vorhanden, so wider die güldene Bulle, und dann noch das Churfürstliche Collegium nichts darwider eingewendet, zur Anzeige, wann derjenige, dem die Chur nach der Aurea Bulla gehört, damit zu frieden gewesen, oder in favorem eines andern disponiret hat, das Churfürstliche Collegium es geschehen lassen und nach der Absicht der güldenen Bulle geschehen lassen müsse: So will die Worte der güldenen Bulle, wie es mit der Succession in jure electorali soll gehalten werden, von Wort zu Wort anführen, und die darwider geschehene Facta in den Chur-Häusern dagegen halten. Die eigenen Worte der güldenen Bulle sind:

C. 7. §. 2. & 3.

Statuimus & imperiali auctoritate præsenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut postquam iidem principes Electores seculares & eorum quilibet ipse deserit, jus vox & potestas electionis hujus modi ad filium suum primogenitum

tum legitimum laicum, illo vero non extante ad ejusdem primogeniti filium similiter laicum libere & sine contradictione cujuspiam devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi absque hæredibus masculis legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute præsentis imperialis Edicti jus, vox & potestas electionis prædictæ ad Seniorem fratrem laicum, per veram paternalem lineam descendentem & deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur

Gleiche Bewandniß hat es mit der tutela Electorum pupillorum. Der §us IVus Aureæ Bullæ verordnet, ut Frater senior defuncti Electoris, si liberi defectum ætatis patiantur, tutor eorum & Administrator existit.

Wider diese Successions-Ordnung der güldenen Bulle so wohl in der Chur, als auch in der Tutel der Electorum pupillorum, sind folgende Exempel geschehen:

Ausser der Dispositiion Friderici I. Electoris Brandenburgici de Anno 1537. welche

Springsfeld de Apanagio C. 3.

anführt, die wider den Inhalt der güldenen Bulle gewesen, denn nicht primogenitus primogeniti, wie die güldene Bulle will, sondern nach dem Tod des primogeniti frater primogeniti folgen sollen, ist würcklich ein Casus contra auream Bullam mit dem Joanne Alchymista geschehen, welcher primogenitus und also der Erbe zur Chur Brandenburg war, welcher aber dem andern Bruder die Chur überlassen.

Æneas

Æneas Sylvius de Statu Europæ C. 31.
Thulemarius de Octoviratu C. 23. §. 14.

Dergleichen Succession wieder die güldene Bulle hat sich auch verschiedene mahl im Hause Pfaltz zugetragen; Churfürst Adolph hat nicht die Chur seinem Sohn überlassen, sondern solche seinem Bruder cedirt nach dessen Tod 1353. Rupertus I. welcher nicht der erst-gebohrne, sondern der dritte Sohn war, in der Chur gefolget, endlich ist erst Anno 1390. der Sohn Adolphi zur Succession gekommen. Von diesem Successions-Fall in der Chur urtheilet

Freherus in Comment. ad Auream Bullam wo er de Successione Palatina handelt also: Patruus Palatinatum & Electoratum tenuit, non sub specie tutelæ, ut aliqui putarunt, sed suo proprioque jure ita volente & ordinante ipso Cæsare.

So ist auch nach dem Tode Ludovici Mansueti nicht der Sohn Philippus, sondern Ludovici Bruder, Fridericus Victoriosus, zwar erst Tutor & Administrator, endlich aber mit Genehmhaltung Philippi gar Churfürst gewesen.

Paræus in hist. Palatina L. 6.

Es hat überdieß noch Philippus ingenuus; als seine ersten zwey Söhne ohne Erben verstorben, mit Übergehung der Kinder des tertiogeniti den quartogenitum Fridericum IIdum zum Erben und Nachfolger in der Chur eingesetzet,

Luuigs Reichs-Archiv p. Special I. pag. 651.

Es sind nun aber nicht nur Dispositiones mit

Chu-

Churen in der Familie gemacht worden, sondern es finden sich auch in der Reichs-Historie Fälle, daß mit Churfürstenthümern auch extra Familiam disponiret worden, worunter das Exempel von Sigismundo zu rechnen, welcher das Churfürstenthum Brandenburg ohne seine Mit-Churfürsten oder das Reich darum zu fragen, dem Burggraffen von Nürnberg Friderico verkaufft und cedirt hat. So ist auch in der Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, von der Chur so disponiret worden, daß, wenn das Sächsische oder Brandenburgische Hauß ausgehen solte, die Chur an Hessen fallen, und im übrigen die Länder mit den andern Erb-Verbrüderten getheilet werden sollen. Vide

Pactum Confraternitatis de Anno 1614. bey dem Lünig im Reichs-Archiv P. spec. p. 154. Es sind aber nicht allein pacta inter vivos über Churfürstenthümer errichtet worden, sondern es sind auch testamentarische Dispositiones de Electoratibus und besonders de Administratione electoralium jurium gemacht, und vom Kayser und Reich genehm gehalten worden, obgleich die güldene Bulle nichts davon in sich enthält. So ist Otto ex testamento tutor Ludovici IVti Electoris Palatini geworden, und bey der Wahl Alberti IIdi gewesen. Es hat auch selbst Kayser Rupertus mit Vorbeygehung seiner Brüder, als nächster Agnaten, den fratrem ultimogenitum per testamentum zum tutore seines Sohns gemacht. Nach diesem hat auch Kayser

ser Rudolphus IIdus die testamentarische Dispositionde tutela Electoratus Palatini, so Anno 1581. vom Churfürst Ludwigen von Pfaltz gemacht worden, confirmiret und ist vom Churfürstlichen Collegio approbiret und der tutor testamentarius von Reichs-Gerichten in der Possession geschützet worden, wie von allen diesen testamentarischen Dispositionen ratione der Churen die

Acta publica bey dem Meyero
in Londorpio Suppleto Tom. I. pag. 264. 284. 399. 614.

und die Scripta, so in hac causa Freherus de Legitima tutela curiaque electorali palatina, und Gothofredus de tutela testamentaria legitimam excludenda

heraus gegeben, bezeugen.

Ich will nicht die Argumenta inutramque partem untersuchen, noch vor unstreitig annehmen, und decidiren, daß die testamentarische Dispositiones wegen der Churen statt haben, wie wohl es

Pfeffinger in Vitrario illustrato ad Lib. 3. tit. 11. §. 4. Lit. A.

bereits gethan, sondern will nur ex effectu, daß würcklich Administratores Electores testamentarii gewesen, und solche vom Kayser confirmiret worden, schliessen, daß dieß Recht in der Observanz gegründet sey, quia solum unicus Actus cui confirmatio Imperantis accedit, sufficit ad probandum usum, consuetudinem & Observantiam.

Titius in jure privato Lib. I. C. 7. §. 9.
Berger in Oeconom. jur. T. 18. §. 19. n. 1.
Also ist es per observantiam Imperii erlaubt testamentarische Dispositionen von Electoratibus zu machen, sonst keine Confirmations könten ertheilet werden, quia nulla confirmatio contra leges & jus esse potest, dum novum jus non tribuit sed tantum jus, quod cuidam competit, declarat & conservat
C. I. 4. 7. X. de Confirmat : utili.
Es würden auch der Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg Briefe es nicht approbiret haben, wovon was
apud Struvium in Corpore juris publici pag.
655.
zu lesen, wenn sie sich das Recht dergleichen dispolitiones de administratione jurium electoralium auch per testamentum zu machen, nicht zueigneten. Die Gültigkeit oder wenigstens die Würckung von dergleichen testamentarischen Dispositionen ratione administrationis jurium electoralium führe in der Absicht an, um daraus zu schliessen, daß wenn es erlaubet ist, und im Reich bereits zur Observanz und Ubung gebracht worden, de Administratione electoralium jurium per Testamentum zu disponiren, es um so viel mehr erlaubt seyn müsse, per dispositionem inter vivos die Administrationem jurium electoralium zu übertragen. Ich schliesse noch weiter, wenn es erlaubt ist, contra oder wenigstens præter auream Bullam dispositiones unter sich ratione jurium electoralium zu machen,
und

und darwider weder das Churfürstliche Collegium noch sonst ein Verwandter, an den die Ordnung der Succession noch nicht kommen, was eingewendet, oder was darwider zu haben, geglaubet: Um wie viel mehr kan die Königin von Böhmen freywillig das exercitium jurium electoralium ihrem Herrn Gemahl übertragen, da dieses nicht wider die Auream Bullam, auch nicht wider das Collegii electoralis jura, noch auch sonst wider die Rechte der Verwandten die eine Anwartschafft auf die Succession in Böhmen haben.

Daß es nicht wider die güldene Bulle, noch contra Collegium electorale habe bereits erwiesen, itzo will ich nun auch erweisen, daß es nicht wider die Rechte derjenigen Verwandten, welche die Anwartschafft auf die Oesterreichische Erblande und also auch auf die Chur haben. Die Anverwandte männlichen Geschlechts vom Hause Oesterreich von welchen respectu der Chur Böhmen die Rede seyn muß, wenn sie prætendiren, daß die Administration der Chur entweder ihnen gehöre, oder quiesciren solle, sind lauter cognati, und können keine Agnati mehr existiren, denn sie sind alle mit der Königin per fœminini Sexus personas verwand. Nach alten Teutschen und Sächsischen Rechten heißt man sie Spielmagen, die uns von der Spindel verwand seyn.

Schneidewin ad Tit. de legitima Agnator. tutel. n. 9. Weiblich Geschlecht.

Wehner. in Observat. practic. voce Stamm

und werden dergleichen Personen, die per fœminini Sexus personas oder per lineam maternam verwand sind, auch nach den allgemeinen Rechten Cognati genennet.

§. 1. I. de legitima Agnat. Tutela L. 196. de Verb. signif.

Im Gegentheil werden diejenigen Agnati genennet, qui ex eadem Stirpe per virilem Sexum sunt propagati.

L. 195. §. 2. de Verb. signif.

Dieser Unterscheid wird auch in Teutschland in Successione principatuum, vornehmlich, wo die jura fidei commissorum eingeführet, beobachtet, und wird daraus, nach einhelliger Meinung aller Rechts-Gelehrten, wovon nur

Peregrinum de fidei commissis C. 8. n. 1. & seqq. &

Knipschild de fidei commiss. famil. illustr. C. 8. n. 1. & seqq.

zu Zeugen anziehen will, gefolget: quod dispositio de Agnatis, agnatione, familia loquens, cognatos nullatenus comprehendat, sed excludat, eosque Solos, qui de Familia sunt, includat, & quod id præcipue usu veniat in fidei commissis.

Da nun die jura, welche die güldene Bulle ratione Successionis & administrationis in electoratibus denen Consanguineis ertheilet, bloß denjenigen gegeben sind, qui per veram paternalem lineam descendunt C. 7. §. 3. seu qui paterno Stirpite in Descendenti recta linea proximiores fuerint C. 25. §. 4. das ist nach der gegebenen Beschreibung, denen Agnatis. Niemand

aber

aber vom Hause Oesterreich mehr vorhanden, qui per paternalem Lineam descenderet, also keine Agnati mehr da sind; So können die Consangvinei des Hauses Oesterreich nichts anders als cognati seyn, folglich weder ex aurea Bulla, noch ex jure fidei commissi, womit die Oesterreichischen Lande afficiret, einiges Recht, weder ratione administrationis, noch ratione Suspensionis exercitii jurium electoralium Bohemicorum was auf sich ziehen, oder was einwenden, eben so wenig, als wenn ein Masculus, als ein Erbe in das Königreich und Churfürstenthum Böhmen succedirt wäre. Nam, si fœmina est hæres Regni & Successor, legitimum Imperium æque ac masculus sibi tribuere potest.

Arg. §. 14. 15. I. P. univ. Fritschii.

Welches so viel sagen will, als idem imperium sibi tribuere potest, quod cum consistat in complexu jurium gubernandi regnum, sequitur ut fœmina eadem jura hubeat in Regno quæ masculus.

Wann aber ein Masculus in Böhmen Erbe wäre, so würde weder ein Agnatus noch cognatus das geringste in Administratione Regni & jurium electoralium prætendiren; Also kan auch niemand von Verwandten, weil die Königin als Erbin von Böhmen eben die jura hat, als ein Erbe den geringsten Anspruch intuitu administrationis uti regni ita jurium alectoralium ex jure consangvinitatis nicht machen und sich auch nicht der Uebertragung der Administration wie-

derſetzen: indem ſie kein jus in Adminiſtratione vivente hærede, haben, welche Adminiſtration auch Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen fortführen könte, wenn auch ſchon eines von denen Erb-Kindern in minorennitate zur Succeſſion gelangte. Quia omnibus Succeſſuris præferri adſcendentes masculos in tutela (adeoque in adminiſtratione jurium pupillo competentium, quippe tutor ſecundum auream Bullam nihil aliud quam Adminiſtrator eſt. C. 7. §. 4.) etiam feudali, licet nullam etiam ſpem habeant Succeſſionis.

Arg. Novell. 118. C. 5.

bene tradit

Schrader de feudis P. 10. 5. 19. §. 29. & 32.

Hornius in Jurisprud. feud. C. 6. §. 16.

Es läßt ſich ſtatuiren, daß in dieſem Caſu, wo nicht auch im gegenwärtigen Fall, da eine Erbin das Churfürſtenthum geerbet, die Königin durch die Stände die jura electoralia præ Cognato exerciren laſſen könte, weil ſchon das Exempel von der Wahl Caroli VII vorhanden, wo die Stände, als ihr König Ludovicus minorenn war, præ Conſangvineo die Wahl verrichtet. Daß aber die Stände itzo, da die Königin regieret, nichts dergleichen prætendiren können, wenn ſie anders diſponirt, iſt daraus klar, weil die güldene Bulle ihnen ratione der Chur-Würde kein ander jus zugeſtehet, als daß ſie in caſu vacationis einen König, und ipſo facto einen Churfürſten wählen könten, itzo iſt aber der Caſus vacationis nicht vorhanden, alſo

komm

kommt auch denen Ständen die güldene Bulle bey gegenwärtigem Fall in nichts zu statten. Was nun aber den Fall betrifft, wann der Erbe oder Erbin minderjährig: So ist zwar das Exempel vorhanden, daß die Stände die Wahl Caroli Vti bey der Minderjährigkeit ihres Königes Ludovici beschicket und vom Reich solche agnosciret worden, auch die Stände auf ein Privilegium sich allezeit beruffen haben: Weil sie aber dieß Privilegium niemahlen produciret, auch von den Agnaten und Königen von Böhmen, zumahlen aus dem Hauß Oesterreich niemahls agnosciret, vielmehr darwider protestiret worden, wie von Ferdinando in einem Brief an Churfürsten von Maynz Anno 1379. geschehen, welcher bey

Landorpio Actor, publ. Tom. I. L. 4. C. 68.

zu lesen, das Exempel auch in turbulenten Zeiten geschehen, zu geschweigen, daß König Ludwig die Vollmacht selbst unterschrieben haben soll, und das Churfürstliche Collegium den König von Pohlen propter peregrinitatem nicht zur Wahl lassen und in die Reichs- und Wahl-Geschäffte einschauen lassen wollen. So kan das Recht der Stände das Wahl-Exercitium und die Jura electoralia zuführen wieder die Disposition einer regierenden Königin die nicht minorenn, da die Stände bißher selbst nur in casu minorennitatis das Exercitium jurium electoralium begehret, und einmahl geführet haben, vor nicht sattsam gegründet geachtet werden. Wie dann auf gleichen Schlag auch

Pfeffinger in Vitriario illuſtrato Lib. 3. tit. 11. §. 3. Lit. C.

davor hält, und alle Argumenta in contrarium auflöſt. Daher auch der Fall in contrarium mit dem Kayſer Leopold in ſeiner Minderjährigkeit geſchehen, daß deſſen Tutel und Adminiſtration die ihme gehörigen Lande und denſelben anklebenden Gerechtſamen auch wegen Böhmen nicht die Stände von Böhmen, ſondern Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, des Vaters Bruder, als proximus agnatus geführet. Da nun wie erſt angezeiget aſcendens maſculus, adeoque pater tanquam primus aſcendens omnibus ſucceſſuris adeoque omnibus conſanguineis, tam agnatis quam cognatis, in tutela adeoque adminiſtratione vorgezogen wird, die Agnati aber denen Ständen in Böhmen in Tutela vorgehen: So muß auch vor den Ständen in Böhmen, des Hertzogs von Lothringen Hoheit die Tutel der von der Königin und ihm ſtammenden Erbkinder, und die Adminiſtration, wie von allen juribus terris hæreditariis inhærentibus, alſo auch von dem jure electorali hæredibus Regni Bohemiæ competenti zukommen.

Nach dieſer Ausführung kommt das Jus electorale jure proprio niemanden als der Königin virtute Principatus electoralis Bohemiæ zu, kommt es ihr aber zu, ſo muß ſie es auch ipſo jure, auch nach der guldenen Bulle, wie oben angezeiget, exerciren können, folglich darff es nicht quieſciren. Daher kan wider die Ubertragung

gung des Exercitii davon auf des Hertzogs von Lothringen Hoheit, weder das Churfürstliche Collegium, noch ein Consanguineus, noch die Stände von Böhmen, was einwenden. Daß nichts kan eingewendet werden, habe ich bißher erwiesen, ex qualitate Reginæ tanquam hæredis uti Regni, ita jurium electoralium, ex qualitate Collegii electoralis, consanguineorum statuum; Jetzo will ich nun auch noch zeigen, daß ex qualitate Ducis Lotharingiæ, tanquam mariti Reginæ Bohemiæ & tanquam Principis Domus Lotharingiæ die Ubertragung auch kan gerechtfertiget werden. Ex qualitate mariti ist es erweißlich, weil bißhero schon verschiedene Fälle geschehen, daß die Erb-Töchter von Böhmen die Chur ad maritum transferiret. Hat nun das Churfürstliche Collegium ohne alle Widerrede die Maritos Reginarum Bohemiæ zu electionibus angenommen, und nichts darwider zu sagen gehabt, so wird es itzo um so vielweniger zu sagen haben, da die Königin nur die Administration davon, nicht einmahl jus ipsum übertragen, und den Mitgenuß ertheilet hat. Die Churfürsten haben sich auch aus der Person Ihrer Hoheit des Hertzogs von Lothringen als des ersten Fürsten von einem Hause, worinn schon in alten Zeiten dessen Vorfahren ein Ertz-Amt im Reich begleitet haben eine Ehre zu machen, wie aus denen Literis Investituræ, welche Alphonsus, als erwählter Römischer Kayser dem Hertzog Friederich von Lothringen 1258. ertheilet, zu ersehen.

Apud Leibnizium in Codice jur. gent. Diplom. p. 1. n. 13.

Worinn die Worte debes esse summus Senefchallus in Aula noſtra citra Rhenum (i. e. in Imperio) welcher Senechallus in damahligen Zeiten nach der Meynung

Maſcovii in diſſ. de origine offic. aulic. S. R. I. §. 34.

eben das mit unter ſich begriffen; was heutiges Tages ein Archi Mareſchallus Imperii vor Gerechtſame beſitzet. Alſo ſind Ihre Hoheit zu Begleitung des Ertz-Amts auch ex propria perſona qualificirt; Zu deſſen Führung nun in ordine & loco cum prærogativis ſelbe um ſo mehr müſſen gelaſſen werden, da die guldene Bulle allen Adminiſtratoribus jurium electoralium auch dignitatem und prærogativam in loco, quæ ipſi hæredi competit, verſtattet und Autores ſind, auch die Lehen-Brieffe wegen Böhmen ſelbſt erweiſen, daß die jura electoralia, ich will nicht ſagen von Ertz-Amt müſſen hergeleitet werden, ſondern mit einander verknüpfft ſeyn müſſen.

Daß die Adminiſtratores jurium electoralium eben die dignitatem und prærogativam, wie die Perſon ſelbſt, deſſen Jus ſie verwalten, haben, zeigt das Exempel mit den tutoribus pupillorum electorum, dieſe haben den Rang, wie ihre Pupillen; Nun ſind die tutores electorum nichts als Adminiſtratores, wie ſie die guldene Bulle auch ſelbſt nennet, alſo müſſen auch die Adminiſtratores

ſtratores jurium electoralium in allen Fällen ſi Administrator per ſe dignitatem principalem habet, eben die dignitatem prærogativam und præcedentiam in Wahl- und Churfürſten-Tägen haben, wie diejenige Perſon, deren Stelle ein Administrator vertritt, ſelbſt hat, folglich müſſen Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen in Perſon oder deſſen Abgeſandten (weil Tutores Electorum als Adminiſtratores auch Geſandten ſchicken können) eben die Vorrechte bey Führung des Voti und Seſſion, und bey andern Verrichtungen, ratione præcedentiæ & dignitatis widerfahren, als einem König oder Königin in Böhmen in Perſon oder Dero Abgeſandten. Die genaue Verknüpffung der Dignität und prærogativ des Ertz-Amts mit dem Exercitio jurium electoralium zeiget beſonders, was Böhmen betrifft, der oben angeführte Ferdinandiſche Lehn-Brieff und der Anonymus de Origine & progreſſu Archipincernatus Bohemici in Sacro Romano Imperio ac ſummis inde derivandis juribus Sect. 3. de jure Electoratus ab Archipincernatu derivando. Wobey ich dieſes erinnere, daß dieſer Anonymus einen circulum und alſo einen errorem in demonſtrando begehet, wann er daraus, daß in Churfürſtlichen Lehn-Brieffen das Ertz-Amt, die Chur, und das Churfürſtenthum mit einander verliehen worden, die Folge ziehen will, daß von dem Ertz-Amt das Jus electoratus herzuleiten, und das Fundament davon ſey. Vielmehr iſt das Churfürſtenthum das Fundament vom Ertz-Amt, denn alle Churfürſtliche Lehn-Brief-

se setzen zuerst das Churfürstenthum, und besonders die Böhmische sagen ausdrücklich: Wir verleihen das Churfürstenthum mit der Chur und dem Ertzschencken-Amt des Heil. Röm. Reichs zu der Cron zu Böheimb gehörig vide

Kayser Friederichs Lehen-Brieff Anno 1477.
und
Kayser Carls des V. 1545. apud Goldastum in Beylagen.

hat nun bißher das Churfürstliche Collegium neben den juribus auch Dignitäten und alle prærogativen, welche den Erben vom Churfürstenthum selbst zukommen, so wohl in Exercitio jurium electoralium, als Archi officii denen Administratoribus Electorum und besonders denen maritis Reginarum hæredum Bohemiæ zukommen lassen: So hindert itzo nichts, warum nicht ein gleiches des Hertzogs von Lothringen Hoheit widerfahren solle.

Nun kan zwar jemand einwenden, nach der guldenen Bulle wären die jura electoralia a Principatu inseparabilia, und kämen keinem zu, als wer possessor principatus; Weil nun die vorigen mariti Reginarum Bohemiæ hæredum selbst Possessores principatus electoralis jure proprio i. e. per plenariam translationem gewesen, so hätten sie virtute principatus, die jura und prærogativen, so dem Königreich zukommen, erhalten, indem sie selbst Könige von Böhmen gewesen. Dieses sey aber ietzo mit des Hertzogen von Lothringen Hoheit nicht so beschaffen, selbe wären nicht

selbst

selbst König in Böhmen, und hätten die Mitregierung nicht jure proprio, sondern Administratorio, also könte mit selben nicht ein gleiches, wie mit den vorigen maritis Reginarum Regni Bohemiæ hæredum, gehalten werden. Ich antworte hierauf: In der guldenen Bulle stehet nichts, daß jemahls ein Maritus jure proprio per Uxorem zur Succession eines Churfürstenthums kommen könne, sondern es sind bloß darinn Filii, Fratres & qui per paternalem lineam descendunt; i. e. Agnati benennet. Das Churfürstliche Collegium oder sonst jemand, hat aber niemahls wider die Successionem maritorum interra electorali was eingewendet, sondern ihm alle jura electoralia und prærogativen, welche zur Chur Böhmen gehören, und welche sie jure proprio exerciret haben, angedeyhen lassen, wenn die Erbinnen des Königreichs ihr Recht auf maritum transferiret gehabt; Also kan auch izo niemand was Rechts-beständiges beybringen, zumahl wann ich erweise, daß die Inseparabilität des Juris electoralis cum principatu dennoch bestehet, obgleich die Königin das exercitium juris electoralis von Böhmen ihrem Gemahl überträgt, und darauff Ihro Hoheit der Hertzog von Lothringen das Churfürstenthum jure administratorio führet, und die prærogativen begehret, die denen Administratoribus Electoratuum dergleichen Tutores sind, zukommen, nehmlich, daß ihm gleicher Rang und Vorrechte, die einem König in Böhmen als Churfürsten in Person gehören, auch angedeyhen müssen.

Nun

Nun heißt es freylich zwar in der guldenen Bulle c. 20. §. 2. quod principatus cum officiis, dignitatibus, & juribus aliis eis & cuilibet eorum annexis & dependentibus ab eisdem adeo conjuncti & inseparabiliter sint uniti, quod jus, vox, officium & dignitas; alia quoque jura ad quemlibet principatum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, præter illum qui principatum ipsum dignoscitur possidere, woraus ein Zweiffel entstehen könte, daß wer den principatum nicht habe jure proprio, ob inseparabilitatem jurium, dignitatum & officiorum, principatui annexorum, demselben nach der guldenen Bulle keine jura electoralia noch dignitates, noch officium könne verstattet werden. Allein dieser §vus ist nicht so zu erklären, daß die Jura Electoratui annexa, so inseparabilia sind, daß wer das Churfürstenthum nicht habe, nicht auch könne Administrator jurium electoralium seyn, sondern er ist so zu verstehen, daß der die jura electoralia nicht jure proprio haben könne, welcher nicht das Churfürstenthum von dem es dependiret besitze, und daß das Jus electorale von der Terra electorali nicht könne per ullum modum separiret auch nicht bona voluntate eorum quorum interest, und einem die Terra, dem andern die Chur gegeben werden. Wie diese Interpretation selbst aus der guldenen Bulle in dem darauff folgenden §. 3. zu nehmen, wann es heißt: Nec aliquid præmissorum ab altero, cum sint & esse debeant separari, aut in judicio vel extra, divisim repeti valeat aut evinci, vel etiam per sententiam separari nec aliquis unum sine

sine alio impetens audiatur. Die Inseparabilität der Chur-Würde und des Chur-Landes ist also nicht anders zu verstehen, als daß das Chur-Amt und Würde niemahl von dem Lande, weswegen einer Churfürst ist kommen solle, eben wie diß auch in andern Fürstenthümern im Reich ist, denen ein Votum comitiale anklebet, daher auch viel Publicisten statuiren, quod votum a terra sit inseparabile. Durch Conferirung der Administration eines Rechts aber und zwar in gegenwärtigem Fall, da der Königin Maj. des Hertzogs von Lothringen Hoheit das Officium und jus electorale von Böhmen übertragen, wird das jus ipsum electorale nicht transferret, sondern es bleibt dem Principatui anklebend, und die Königin als Besitzerin des Königreichs behält es vor sich eigen, folglich wird es nicht vom Königreich Böhmen separirt, und ist also die Ubertragung vom Exercitio nicht contra auream Bullam; Der Hertzog hat bloß das Exercitium davon, und ist Administrator, welches wie vor erwiesen, vom jure ipso unterschieden ist.

Daß dieser §. aureæ Bullæ so müsse interpretiret werden, und nicht wider die Administrationem jurium electoralium streite, solches bestättiget die Erfahrung im Reich, so gar, daß welche Administratores jurium electoralium gewesen, so nicht einmahl die administrationem electoralium gehabt, dabey ihnen aber dennoch alle jura officia & dignitates, die dem Churfürstenthum ankleben, verstattet worden, um wie vielmehr sollen nicht alle jura, officia, dignitates,

so

so dem Königreich Böhmen als Churfürstenthum ankleben, Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen, qua administratori jurium electoralium, zugeeignet werden, als welche zugleich Administrator vom Königreich Böhmen sind, und maritus Reginæ.

Ein Exempel, daß ein Administrator jurium electoralium sine administratione terræ electoralis gewesen, giebt uns das Chur-Hauß Bayern an die Hand, da die Mutter des minderjährigen Churfürstens alle Chur-Lande administriret, und des Vaters Bruder nichts als die jura electoralia exerciret; Wie das Pactum Ferdinandi tertii & Maximiliali Electoris so

Tom. 2. p. 40. dans l'histoire des traités.

befindlich, ausweiset, auch die subscriptio des Recessus Imperii de Anno 1654. darleget, welchen die Mutter als Regentin des Churfürstenthums unterschrieben. Welches Exempel zu einem unumstößlichen Beweiß dienen muß, daß der Textus aureæ Bullæ quod jus, vox & potestas eligendi Imperatorem, aliæque dignitates inseparabiliter cum principatu connexa esse debeant, nicht wider die administrationem jurium electoralium angezogen werden könne, sondern da die guldene Bulle die Tutores als Administratores erkennet und die Erfahrung vorhanden, daß einer so gar die jura electoralia Administratorio nomine exerciret, welcher nicht einmahl die administrationem vom principatu electorali gehabt, so ist das jus constituendi administratorem jurium electoralium selbst in der guldenen Bulle gegründet,

und

und kan derjenige ein Administrator jurium electoralium um so eher seyn, welchem auch die Administration Principatus electoralis übertragen worden.

Da nun Ihro Hoheit die Administration vom Königreich Böhmen, und also auch vom Principatu electorali von Ihro Maj. der Königin als Erbin des Königreichs und Churfürstenthums übertragen worden, und Ihro Hoheit die Exempel schon von Dero Vorfahren in Böhmen denen maritis von den Erb-Töchtern vor sich haben, daß selbe Uxorio jure die Chur-Würde geführet, obgleich von diesem Casu in der guldenen Bulle nichts versehen; So können höchst dieselben auch mit allem Recht, nach Maaßgab und Eigenschafft der Ubertragung des Chur-Amts, solches verwalten, obgleich davon nichts in der guldenen Bulle versehen, sondern die Befugniß bloß aus der speciellen Verfassung des Königreichs Böhmen in dergleichen Fällen fliesset, nach welcher eine Erbin vom Königreich Böhmen auch Erbin vom Churfürstenthum ist, also vor dessen Administration, wie andere Churfürsten muß disponiren können, præcipue in favorem mariti, weil dadurch, wie erwiesen, nichts geschiehet contra auream Bullam nec contra Collegium electorale, nec contra jura consanguineorum, nec contra jura statuum, auch contra qualitatem electoralem, intuitu des Königreichs Böhmen qualitas fœminea nicht ist, weil die aurea Bulla ex necessaria consequentia selbst erkennet, daß vacatio Regni Bohemiæ & ita Electoratus nicht

sey, so lange eine Erbin vorhanden; Solte die qualitas fœminea cum qualitate electorali in Böhmen streiten, so müste die guldene Bull in Böhmen das Churfürstenthum vor vacant erklaret haben, si fœmina in Regnum succedit, solches aber ist nicht geschehen, vielmehr das Gegentheil in der guldenen Bulle gegründet, weil nach der guldenen Bulle die Chur nicht eher vor vacant erachtet wird, als wenn das Königreich vacant, diß geschiehet aber nach der aurea Bulla Bohemica erst, wenn keine Erbin vorhanden.

Ausser der Böhmischen Constitutione declaratoria gründet sich dieses mit auf die eigene Verfassung des teutschen Reichs, nach welcher auch ein Weib heutiges Tages das Votum inter Status zu führen hat, si principatum, cui votum inhæret possidet, wie das Quedlinburgische Votum in Comitiis bezeuget. Weil kein Reichs-Gesetz vorhanden, daß Status oder Elector, ausser, wo successio masculina bloß statt hat, masculus seyn solle; So streitet qualitas fœminea nicht wider die Reichs-Gesetze, wann sie qualitatem Status aut electoralem führet; Folglich ist auch wieder daher erweißlich, daß die Königin ex qualitate fœminea auch die jura electoralia jure proprio besitzen, und hat wie alle andere jura, auch die jura electoralia übertragen können.

Daß ausser dem jure speciali im Reich und Königreich Böhmen und ausser dem Exempel so bereits im Reich von dergleichen Ubertragungen geschehen, auch die natura juris electoralis so beschaffen, daß es sich übertragen lasse, will ich

nach

nach der Natur der Ubertragung ex principiis juris communis & universalis noch erweisen. Nach der Beschaffenheit der von der Königin Majest. ihrem Herrn Gemahl geschehenen Ubertragung des Churfürsten-Amts von Böhmen, da selbe den Mitgenuß und Mitregierung von allen Churfürstlich Böhmischen Juribus haben sollen, kan nichts anders unter einer solchen Ubertragung verstanden werden, als cessio exercitii juris electoralis Bohemici.

Dann bey der Königin ist, wie das Jus ipsum electorale, also auch dessen Regierung und Genuß, das ist exercitium radicirt, dieses Exercitii will sie sich eines Theils begeben, und solches auf ihren Herrn Gemahl transferiren; Dieses aber kan sie nach allen Rechten, wie bereits erwiesen, thun, eine abdicatio autem juris nostri aut ejus exercitii & in alium translatio legitima heißt, nach der eben gegebenen Erklärung Struckii eine Cessio; Also ist eigentlich die Ubertragung des Churfürsten-Amts an des Hertzogs von Lothringen Hoheit eine Cessio exercitii juris electoralis Bohemici.

Daß nun das Exercitium juris electoralis ein Jus cessibile sey, erweise ich noch zuletzt, nachdem ich es aus dem jure publico speciali des Reichs und des Königreichs Böhmen dargethan, ex principiis juris communis & universalis, damit im geringsten kein Zweiffel übrig bleibe. Was vor Jura können durch Ubertragung cediret werden, davon formiren die Rechts-Lehrer folgende

Regul: Si personæ propter rem competit jus, cedi potest.

Cons. Marpurgens. Vol. 3. Cons. 21. num. 233.

Etiamsi jus tale morte cedentis finiatur, aliud enim est jus, quod morte personæ aut familiæ finitur, aliud est, quod a persona avelli non potest, quam distinctionem facit & exemplis firmat

Coccejus in diss. de cessione eorum, quæ ad hæredes non transeunt & contra c. 3. §. 3. & 4.

illud cedi potest, & tali cessione transit jus, sed non ultra, quam cedens, aut familia habiturus fuisset durat.

L. 21. pr. D. de pactis.

L. 31. pr. D. de actione emti.

L. 2. D. de usufr. legal.

Ein Exempel davon ist in usufructu perpetuo, welcher einer gantzen Familie oder gewissen Gradibus davon gegeben ist.

Arg. 2. feud. 23.

Obgleich dieser personalis ist, und gewissen Personen, ex familia nur gehört, so kan er doch cedirt werden,

L. fin. C. de jure Emphyt.

und durch dergleichen Cession wird das Recht in alium transferiret, doch nur so lang, als der cedens oder dessen Erben es gehabt hätte.

2. feud. 78. 83. & 89.

Es hat auch noch Coccejus in angezeigter Dissertation

C. 3. §. 5.

ein

ein Exempel, welches hier vollkommen in der Aehnlichkeit mit dem jure electorali übereinkommt, nehmlich von einem jure, quod tam morte finiatur, quam a persona inseparabile sit, wie das Jus electorale ist, & tamen ejus fructus & commoda cedi possint aliis. Dergleichen ist ein ususfructus ita constitutus, ne jus ipsum a persona abeat, indeque ita id formatum est, ut non nisi in facto personæ substantia ejus consistat, welcher Casus

In Leg. un. D. quando dies usufr. Leg. ced.

in quo casu etiam fructus & commoda aliis cedi possunt.

L. 12. §. 2. L. 38. L. 40. L. 67. D. de usufr.

Auch in jure feudali ist es juris, quod vasallus usumfructum omniaque commoda feudi, etsi servitia personalia præstanda habeat, alienare & ita cedere possit.

2. feud. 8. & 28.

Vultejus de feud. Lib. 1. c. 10. n. 57.

Wesenbeccius de feud. c. 11. n. 9.

Anthonius in Diss. feud. disp. 9. th. 5.

Es hat aber jeder Churfürst vocem & potestatem eligendi omniaque jura electoralia nach denen Lehn-Brieffen jure feudi, und müssen also die jura electoralia nach dem jure feudali judiciret werden, auch ist über diß noch solche Beschaffenheit darmit, quod jus & officium electorale morte finiatur, & æque minus a persona ac a principatu separabile sit, ac etiam in facto personæ substantia ejus consistat. Da nun die fructus & commoda

aller jurium, welche diese Beschaffenheit haben, nach denen beygebrachten Legibus ex jure civili & feudali, mit Beystimmung der Rechts-Gelehrten Meynungen, können cediret werden, die Administratio und Exercitium juris alicujus aber unter die fructus & commoda juris ipsius & feudi, gerechnet wird: so muß auch die cessio administrationis seu exercitii jurium electoralium können statt haben. Dieser Schluß folgt also ex natura cessionis secundum jus civile & feudale.

Es könte jemanden dabey einfallen, daß ex jure civili & feudali communi, was ad jus publicum Imperii, besonders, was die Jura electoralia betrifft, zu appliciren nicht mehr die Mode sey, also daraus kein Schluß ad cessionen exercitii jurium electoralium könne mit Grund gemacht werden. Es dienet aber darauff zur Antwort, daß weil alles ex natura negotii cessionis geschlossen, es nicht so wohl merè juris civilis & feudalis, sondern vielmehr naturalis, welches im jure civili & feudali nur appliciret und bestärcket worden; Dergleichen Jus aber kan man auch auf alle jura, sive publica aut privata, in republica appliciren.

Diesem nach deucht mich nicht unrecht gethan zu haben, daß ich die general doctrin, von der Cession auf das exercitium juris electoralis appliciret und aus dem jure civili und feudali herausgesucht habe. Um nun zu überzeugen, daß die angeführten Fundamenta nicht sowohl juris civilis und feudalis als naturalis & universalis sind: So will noch über mich nehmen, ohne Zuziehung einiges Gesetzes, die Sache ex natura sua begreiflich zu machen.

Ich

Ich gestehe ein, daß wie kein Erb-Königreich und Land, also auch kein Electoratus oder jus electorale, utpote jure hæreditario in Electoratibus secularibus succeditur, einem Extraneo könne cediret werden, denn nach der gegebenen Erklärung einer Cession wird legitima translatio in alium supponirt. Da ist aber keine translatio legitima, si regnum hæreditarium in extraneum transfertur, excluso eo, qui proximum jus succedendi in regnum hæreditarium habet, indem eine dergleichen Cession revera eine alienatio regni in damnum juris alterius, qui jus succedendi habet, facta, quæ illicita, ideoque illegitima talis translatio & cessio non permissa.

§. 217. I. P. univ. Fritschii.

Ein anders ists, si cessio & translatio fit in eum, qui a successione non repellitur, welche

Strykius in alleg. tract. c. 2. §. 8.

repudiationem nennet, und vor rechtmäßig in folgenden erkennet, wenn er sagt: Ne confundamus repudiationem in favorem proximi agnati cum cessione, nam si consideramus primogenituram lege vel consuetudine ita disponente esse jus aliquod personalissimum, huic cessionem denegandum esse, ultragenitos enim, qui non a successione repelluntur, ex tali cessione jus novum non consequi, sed post renunciationem primogeniti, tanquam obstaculo remoto, non aliter, quam post mortem primogeniti proprio jure succedere.

Diesemnach stimme auch dieser Doctrin mit bey, daß jus ipsum regni in extraneum nicht könne transferiret werden; Wiewohl ich in denje-

nigen Reichen, welche jure uxorio acquiriret worden, die maritos reginarum hæredum pro extraneis nicht halte, weil man sonst die Cessiones & translationes regnorum ad maritos nicht würde zugelassen und vor erlaubt gehalten haben, welches aber im Königreich Böhmen schon verschiedentlich zugelassen worden, woraus zu urtheilen, quam qualitatem maritus Reginæ hæredis intuitu familiæ & cessionis jurium summorum regni habet.

Dem ungeachtet will ich doch annehmen, daß heutiges Tages zumahlen wegen der angenommenen pragmatischen Sanction, ein Maritus Reginæ hæredis intuitu translationis, cessionis, aut successionis in ipsum jus regni pro extraneo zu halten: so ist es doch zugelassen, ut Reginæ exercitium jurium summorum per cessionem marito conferat.

Denn bey einer solchen Ubertragung bleibt Regina cedens possessor jurium summorum Regni und hört nicht auf davon Erbin zu seyn, indem sie durch dergleichen Cession nicht ipsum jus Regni in extraneum transferirt und alienirt, welche allein nach den Rechten nicht geschehen kan in Regnis hæreditariis, und dergleichen Gewalt unter die jura Principis Regentis nicht gehört.

Fritschii I. P. univ. §. 217.

Weil aber die Administratio jurium Imperii ad jura imperantis gehört,

§. 28. cit. tract.

so ist auch die Cessio administrationis oder exercitii jurium summorum sub potestate principis regnan-

regnantis, welche er also pro lubitu in unum conferiren kan, in dem in Legibus juris universalis nicht determiniret, wie ein Regent, und durch wen, ob er durch viele oder durch eine Person die Regierung führen lassen solle. Welches also bloß auf das beneplacitum principis regnantis ankommet.

Auf diese Art ist ex natura rei erwiesen, daß in regnis hæreditariis, wo die Administration nicht per leges speciales determiniret, ein Regent die administrationem jurium summorum cediren können. Da nun ad jura summa Regni Bohemiæ, das Jus electorale mit gehört; So kan kein Zweiffel obwalten, daß nicht die Königin von Ungarn und Böhmen die Administration der jurium electoralium habe ihrem Herrn Gemahl um so mehr übertragen und cediren können, da kein lex specialis weder im Reiche noch im Königreich Böhmen, noch auch die im Hauß Oesterreich festgestellte pragmatische Sanction, noch auch ein Jus consanguineorum darwider streitet; bloß ex jure consanguinitatis ist es auch nicht möglich, wenn kein speciale pactum vorhanden, daß die Cessio des Exercitii oder der Administration der Chur denen Rechten der Verwandten, welche eine Anwartschafft auf die Succession haben, widerstrebe. Dann so lange die ietzt glorwürdigst-regierende Königin ihre Erblande jure proprio regieret; so hat kein Verwandter, qui etiam jus successionis suo tempore habet in der Administration der Erb-Königreiche und Länder und denselben anklebenden jurium, was zu sagen; Dann

darinn besteht allein der Begriff einer Erbin von einem Königreich, daß allein unter ihrer Gewalt das Jus circa administrationem jurium regnorum & terrarum hæreditariarum stehet, und damit disponiren kan, also auch mit der Administration der Chur. Also da sie die Administration der Chur ihrem Herrn Gemahl cedirt; so hat sie sich ihres Rechts bedienet, quo nemini injuria fieri potest; Und deswegen auch weil niemand kein Recht an der Administration der den Oesterreichischen Erb-Königreichen und Ländern anklebenden jurium, als die Erb-Königin hat: So hat sie auch zur Ubertragung der Mitregierung und Mitverwaltung, so wie von allen Juribus in den Erblanden, also auch vom jure electorali niemandes Einwilligung, wann man die Sache stricte nehmen will, nöthig gehabt.

Denn nach den Rechten, eorum consensus solum opus est quorum interest. Es werden aber diejenige bloß vor Personen gehalten, quorum interest, welche ein Recht an was haben, und denselben ein Præjudiz oder Nachtheil zugefüget wird. Da ich aber erwiesen, daß an der Administration der jurium summorum in allen Erb-Königreichen und Landen und besondern des juris electoralis niemand als die Erb-Königin das Recht hat, also niemand seyn könne, quorum interfit; So haben Ihro Maj. die Königin motu proprio, ohne jemands Einwilligung, wie die Mitregierung von allen Erb-Königreichen und Landen, als auch die Verwaltung des juris electoralis Bohemici an ihren Herrn Gemahl,

des

des Hertzogs von Lothringen Hoheit, nebst der Zulassung nach den Rechten des Heil. Römischen Reichs, des Königreichs Böhmen und der pragmatischen Sanction, auch nach den allgemeinen Rechten, übertragen und cediren können.

So gegründet nun diese Ubertragung in Rechten ist; so innig muß auch mit mir eines jeden teutschen Patrioten Wunsch seyn, daß, wie aus den vorigen Vermählungen mit den Erbinnen des Königreichs Böhmen so glückliche Folgen entstanden, daß nicht nur Erben daraus entsprossen, sondern auch der Vater davon, sowohl selbst Kayser, als auch ein Stamm von Kayfern worden; Also auch ietzo zur Aufrechthaltung des teutschen Reichs und der Oesterreichischen Erb-Königreichen und Lande Ihro Hoheit dem Hertzog von Lothringen und Dero Geblüt ein gleiches glückliches Schicksal wiederfahren möge; Worzu eine gute Vorbedeutung aus der Zusammenhaltung und Vergleichung der gegenwärtigen und bevorstehenden Umstände, mit dem Zustand der Zeiten, welche vom teutschen Reich

Albericus ad Annum 994.
Bussiers histor. franc. Lib. 6. p. 467.
Carolus de Fresne in Glossar. voce hæredes
und
Abbas Urspergensis in gestis Philippi 319.

beschrieben, wo ähnliche Umstände und gleicher Anlaß zu schleuniger Königs-Wahl gewesen, kan genommen werden.

Pro

Pro Memoria.

Welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz, den 11. Mertz 1741. überreichet, die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend.

Auf allergnädigsten Befehl Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, hat bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz und deren Ministerio Endes unterzeichneter hochgedachter Königl. Majestät würcklicher Geheimder Rath und Ministre-Plenipotentiaire unterthänig und geziemend zu repræsentiren, wird auch Ihro Churfürstlichen Gnaden und dero Ministerio ohnehin bekandt seyn, was massen der Wienerische Hof in Sachen die damahlige Vertrettung der Böhmischen Chur betreffend, eine Auskunfft dadurch zu erlangen gedencken, wann der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät von dem dißfalls an Dero Gemahls des Hertzogs von Lothringen Hoheit, beschehenen Administrations-Auftrage, dem Schein nach abgehe, und selbst eine nach Franckfurth am Mayn abzuschickend-vermeintliche Chur-Böhmische Gesandtschafft bevollmächtigte, wie dann dieserwegen unter andern an Ihro Churfürstliche Gnaden von gedachten Hertzogs Hoheit das Ihro bekannte Antwort-Schreiben vom 18ten Februarii 1741. erlassen und zugleich vorgegeben worden, ob hätten Ihro Königlichen Majestät

jestät allein in sothaner Angelegenheit einen Dissensum und Widerspruch bezeiget; Da höchst-gedachte Ihro Königl. Majestät aber auf die höchst-derenselben in neuerer Zeit beschehene Repræsentationes eine beyfällerige Meynung hier unterlassen dörfften, würde um so weniger eine Erörterung der Præjudicial Frage über Vertrettung der Böhmischen Chur vonnöthen seye.

Solchemnach hat Ihro Churfürstliche Gnaden und dero Ministerio Endes-benonnter Ministre unterthänig und gebührend zu erkennen zu geben, daß Ihro Königl. Majestät sein allergnädigster Herr auf höchst deroselben bishero sattsam declarirten Meynung beharreten, daß nemlich der Königin zu Ungarn und Böhmen Majestät als einer Prinzeßin die Unfähigkeit zu Verwaltung der Böhmischen Chur, nach der güldenen Bülle und dem Reichs-Herkommen, eben so wohl entgegen stehe, als es unstatthafft gewesen, die Gerechtigkeit, die sie selbst nicht haben kan, einem Administratori oder Vertretter zum Exercitio zu übertagen.

Bey diesen Umständen und Momentis wäre des Churfürstlichen Collegii Erörterung, wie es dermahlen mit Führung der Böhmischen Chur-Stimm und was dem anhängig, zu halten? schlechter dings abzuwarten, auch inzwischen keine Chur-Böhmische Gesandtschafft sie möge in sothaner Qualitæt legitimiret seyn, von wem sie wolte, zu agnoscirẽn, oder zu admitti-

ren,

ren, oder derselben der Böhmische Quartiers-District anzuweisen.

So unrichtig demnach seye, daß Ihro Königl. Majestät sich in dieser Angelegenheit mit dem Wienerischen Hof verstanden, so wenig könne behauptet werden, daß Ihro Königliche Majestät allein, ohne Beyfall anderer Herrn Churfürsten dergleichen Sentimens hegeten. Chur Cölln habe gegen den Königlichen Ministrum in Bonn sich in Conformitat mit Ihro Königlichen Majestät vernehmen lassen, daß des Herrn Churfürsten zu Bayern Durchlaucht eine Prinzeßin von dem Exercitio jurium Electoralium ausgeschlossen erachtete, erhelle aus dem Briefe des Grafen von Törring an den Grafen von Kinsky, den man selbsten dem Königlichen Ministerio in Wien communiciret habe, gantz deutlich.

Chur Brandenburgischer Seits seye bisher ein gleiches geäussert worden. Die Churpfältzische Gedancken davon wären aus dem dortigen Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden wegen Prorogation des Kayserlichen Wahl-Tags genugsam abzunehmen, und was für unumschranckte Erklarung hierunter das Chur-Braunschweigische Ministerium in zwey Schreiben gethan, seye dem allhiesigen am besten bewust.

Ihro Königliche Majestät hoffen also, Ihro Churfürstl. Gnaden würden die Berathschlagung über schon angeregte Præjudicial-Quæstion in alle Wege unumgänglich nöthig finden, wie

Ihro

Ihro Churfürstliche Gnaden dann auch selbst, daß eine Prinzeßin zu Führung eines Churfürsten-Amts nicht habil, schon dadurch erkannt, daß sie der Königin Majestät zu dem Kayserl. Wahl-Tag nicht mit convociret hätten.

Datum Maynz den 11. Martii, 1741.

Heinrich von Bünau.

Copia-Schreibens
An
Die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach.
Das Reichs-Vicariat betreffend.

P. P.

EW. Liebd. Liebd. vom 26. Octobr. a. p. datirte Schreiben und die demselben beygefügt gewesenes Vicariats-Patentes vom 30. ejusdem mens. & anni seynd seiner Zeit allhier richtig eingelangt, und es ist daraus vornehmlich zu ersehen gewesen, auf welche Weise die zwischen dero beyderseitig hohen Häusern des Vicariatshalber von langen Jahren her obgewaltete Zwistigkeiten verglichen und die Hinderung zu besorgen, der in der güldenen Bulle so heilsamlich abgesehenen Reichs-Verwesung damit beyseits geschaffts werden; so gelobt nun die darunter

unter hegende Absicht beyder hoher Häuser ist, so sehr will auch zu wünscheu seyn, daß obgezielter zwischen Ew. Liebd. Liebd. getroffene Vergleich, die Vollständigkeit über die darinnen einführende Veränderung und extention der obangezogenen güldenen Bulle als das Fundament-Gesetz des Heil. Röm. Reichs förderlichst erreichen mögte, worzu aber nach Ew. Liebd. Liebd. hocherleuchteter Einsicht die Concurrenz der Potestatis Legislatoriæ des gesamten Reichs allerdings erforderlich bleibet. Ew. Liebd. Liebd. werden daher von selbsten zu ermessen belieben belieben, daß ehe und bevor man dem Ansinner zufügen im Stand ist, eine Reichs-Genehmhaltung auszubringen nöthig seyn will, damit diesem ein feyerlichstes Reichs-Grund-Gesetze Abänderenden Particular-Vergleich dadurch die erforderliche Gestalt und verbindlichste Krafft vermittelst Nachhohlung des ermanglenden essentiellen Requisiti mitgetheilet werde, worzu unserer Seits wir alles diensam beyzutragen und beharren Derofelben zu Erweissung ꝛc.

Datum Bayreuth den 23.
Jan. 1741.

Friederich /
Marggraf zu Brandenburg.

Copia.

Copia-Schreibens
Von
Ihrer Königl. Maj. in Groß-Brittannien, an die Herrn Churfürsten von Bayern und Pfaltz de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741.
Das Reichs-Vicariat betreffend.

P. P.

DAsjenige Schreiben mittelst dessen Ew. Lbd. Lbd. Uns unterm 29. Octob. letzt abgelauffenen Jahrs haben benachrichtigen wollen, was massen dieselben in Gefolg eines zwischen Dero beederseitigen Häusern vor einigen Jahren getroffenen Vergleich, dermahlen nach erfolgten Kayserl. Todtes-Fall die Verwesung des Reichs in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens gemeinschafftlich angetretten hätten, ist uns zu seiner Zeit wohl zu Hand gekommen.

Nun würden wir zwar Ew. Lbd. Lbd. zu solchen getroffenen Vergleich ob uns gleich vor besagtem Todes-Fall nichts davon bekannt gewesen ist, Glück wünschen, woferne das Object derselben blosser Dings Dero beede Chur-Häuser angienge, oder auch der Vergleich diejenige Requisita erhalten hätte, welche zu seiner Zeit nöthig seynd, sintemahlen es uns an- und für sich allzeit lieb ist, dasjenige welches unter denen teutschen Reichs-Ständen Mißhelligkeiten erwecken können vergnüglich beygelegt zu wer-

den. Nachdeme aber mehr besagter Vergleich auf eine Aenderung eines der guldenen Bull, so viel den Articulum von dem Chur-Pfaltz-Vicariat betrifft, hinaus gehet, dergleichen Aenderung dann wie Ew. Lbd. Lbd. bey fernerer Erwegung selbst finden werden, unmöglich auf 2. einzele Chur-Häuser ankommen kan; hernechst auch in Absicht der Folgen alle Reichs-Stände, und insonderheit diejenigen deren Länder zu dem Vicariat gehören dabey interessirt sind, als welchen es nicht gleichgültig seyn kan, daß an statt eines Vicarii den sie nach der guldenen-Bull anzuerkennen haben, 2. ohne vorhergegangene Einwilligung derer, die zu Abänderung eines Reichs-Gesetzes concurriren müssen, aufstehen; So sehen wir uns nach unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemüßiget Ew. Lbd. Lbd. hierdurch freundlich zu erkennen zu geben, was massen wir auf bemelten Vergleich, so wie er da lieget und alles was darauf gebauet wird vor gültig und verbindlich vor das Reich nicht halten können, sondern diesem dargegen so viel es auf uns ankommet competentia reserviret haben wollen.

(•)

Extract

Extract

Allergnädigsten Rescripts d.d. Wien den 5. April 1741.

Die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Majestät den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741.

WIr werden von allen Orthen her verständiget, daß Preußischer Seits ausgestreuet werde, ob wäre zwischen Rußland und dem König dieses Nahmens nicht nur der bekannte, vor dem Einfall in Schlesien vorhergegangene, und die ältere mit andern Machten subsistirende Bündnissen, ausdrücklich ausnehmender- sondern ein fernerweiterer- der kundbahren engern und unzertrennlichen Verknüpffung zwischen Uns und Rußland abbrüchiger Alliantz-Tractat geschlossen worden.

Nun solten zwar billig, nach der häuffigen von den vorhergegangenen habender Erfahrung und bevorab nach der zur Verunglimpfung Unsers Gemahls Liebd. so unwürdig ausgesonnener Erdichtung die Preußische Vorgeben nirgends mehr den mindesten Eindruck machen.

Gleichwie aber dannoch hin und wieder einige daran sich stossen dörfften, also haben Wir nicht undiensam befunden, den gäntzli-

chen Ungrund Eingangs-erwehnter Ausstreuung Unsern gesamten Miuistris, an auswärtigen Höfen, mithin auch Euch zu erkennen zu geben. Damit Ihr aber diesen Ungrund überzeugend darthun möget, so fügen Wir die Abschrifft des letztern von Ihro Majest. von allen Russen an den König in Preussen erlassenen Rück-Antwort-Schreibens mit dem Zusatz Abschrifftlich hier an, daß Wir an der Rußischen getreuesten Bunds-mäßigen Gesinnung im mindesten zu zweiffeln gar keine Ursach haben. Bekannt ist, daß allschon im Monath Decembris vorigen Jahrs ein nachdrucksames Abmahnungs-Schreiben von Rußland an Preussen erlassen worden. Da nun Preußischer Seits eine Antwort darauf erfolget, so den Einfall zu beschönigen abgezielet: so ist obige Beylag die darauf ertheilte widrige Einwilligung, woraus zugleich auch erhellet, wie grund-falsch seye, was vorhin schon von Preussen der Rußischen Vermittelung halber hat vorgegeben werden wollen, so, daß sich nicht genug zu verwundern auch nicht wenig zu bedauern ist, daß man sothanem Vorgeben da und dorten Glauben beygemessen und andurch sich irre machen lassen. Um allen deme und künfftigen sonder Zweifel noch häuffig erdichtet werden dörffenden Ausstreuungen, theils zu begegnen, und theils vorzukommen; So ist der Jnhalt gegenwärtigen Rescripts von Euch kund zu thun.

P. T.

P. T.

Euer Königl. Majest. an mich abgelassenes Antworts-Schreiben vom 21. Jan. habe ich wohl erhalten, die mir darinnen gegebene neue Versicherungen von Dero hochgeschätzten Freundschafft und guten Intention gereichen zu meiner besondern Verbindlichkeit und können Ew. Königl. Maj. dahingegen von mir gäntzlich persuadirt seyn, daß ich all demjenigen, was zu noch mehrer Befestigung der zwischen Uns erneuerten Defensiv-Alliantz und subsistirenden guten Vernehmens gereichen kan, so viel an mir ist, und wie billig ohne meinen mit andern Puissancen habenden und zu niemands Offension gereichenden Engagemens einigen Abbruchs zu thun geschehen kan, mit der aufrichtigsten Begierde jederzeit entgegen gehen werde. Hierauf gründet sich das mit Ew. Königl. Maj. glücklich erneuerte Bündniß und bin ich von Dero Æquanimitæt auch völlig versichert, daß sie so wenig von mir ein mehrers verlangen werden, als wenig ich etwas dergleichen höchst-Deroselben anmuthen zu seyn, meines Orts jemahlen gemeynet bin: Tractaten müssen heilig seyn, weilen ohne dieselbe keine menschliche Societæt bestehen kan, dahero dann auch niemand beleidigen, und Treu und Glauben halten nach dem Exempel meiner in GOtt ruhenden Vorfahren die Maaß-Regul seyn wird, worauf sich währender meiner gantzen GOtt gebe! glücklichen

Regierung all mein Thun und Lassen gründen soll.

Was die von Ew. Königl. Maj. seitdeme mit gewaffneter Hand unternommene Uberziehung des Hertzogthums Schlesien betrifft, so bin nach wie vor sehr weit entfernet mich einiger Untersuchung derjenigen Prætension anzumassen, welche höchst-Dieselbe an das Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Hauß haben mögen, und zu dieser Unternehmung die Veranlassung gegeben haben sollen.

Ich bin aber dabey biß hiezu in der vesten Persuasion, daß wann es Ew. Königl. Maj. beliebig gewesen vorhero und ehe Sie zu den Waffen geschritten über erwehnte Prætensiones sich vertraulich zu expliciren, der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät nicht ermangelt haben würde, derosselben alle billige und gerechte Satisfaction angedeyen zu lassen, wie dann so wie mir berichtet ist, der Marquis de Botta, so, bald ihm Ew. Königl. Maj. Absichten bekannt worden, höchst-Dieselbe um einen Aufschub der intendirten Einrückung aufs inständigste gebetten, und, daß durch dieselbe die Früchte einer gütlichen Negotiation gänzlich verlohren gehen würden, geziemend und deutlich zu erkennen gegeben haben soll; jedoch es sey dem wie ihm wolle, so scheinet es doch mehr mit demjenigen, was wir Uns selbst schuldig seynd, übereinzukommen, daß um zugleich von unserer Gerechtigkeits-Liebe und aufrechten Gesinnung die ganze Welt zu

über-

überzeugen, man zu keinen Thätlichkeiten schreite, ehe und bevor der Weg der Güte versucht, und zu Erhaltung gerechter und billiger Satisfaction, nicht ausländlich erfunden worden.

Zu meiner besondern Freude würde es dannoch auch gereichet haben, wann mein dieserwegen an Ew. Königl. Majestät abgelassenes Freund-Brüderliches Schreiben, und geschehenes inständiges Ersuchen denjenigen Ingress finden mögen, welchen ich meiner treu-aufrichtigen Intention, und der Sachen Wichtigkeit nach, mir um desto mehr zu versprechen Ursach gehabt als ein geringer Aufschub der resolvirten Unternehmung derer Prætensionen nicht præjudiciren können, die Gefahr, um von andern præveniret zu werden, bißhero nicht existiret und am allerwenigsten, daß solches in Schlesien geschehen und dieses Hertzogthum von jemand anders mit gewaffneter Hand überzogen werden könte, zu besorgen gewesen. Ubrigens, so kan ich es nicht anders als eine Marque Ew. Königl. Majestät in mich gesetzten hohen Vertrauens ansehen, daß Dieselbe meine und des Königs in Groß-Britannien Maj. gute Officia und Mediation zu Herstellung des Friedens anzunehmen sich geneigt erklähren und bin auch wohl versichert, daß dieselbe zur gemeinsamen Satisfaction und Vergnügen nicht ohnnützlich gewesen seyn würde, wann ich solche noch vor die mit gewaffneter Hand erfolgte Einrückung in Schlesien anzu-

wenden

wenden in den Stand gesetzet worden; Und ob ich zwar nicht ermangle mit dem Groß-Britannischen Hof aus dieser Sach weiter gehörig zu communiciren; So werden doch Ew. Königl. Maj. von selbsten ermessen, daß durch oberwehnte Einrückung die Sache eine andere Gestalt gewonnen und wegen derer übrigen Puissancen die nebst mir zu der Garantie der Pragmatischen Sanction verbunden und auch andere dabey so sehr interessiret seynd viel weitläufftiger und schwerer geworden. Ich habe alles dieses in meinen letztern Schreiben an Ew. Kön. Maj. dergestalt klar und deutlich vorzustellen mir die Freyheit genommen, daß ich mich auf selbiges und dessen Inhalt allhier nur lediglich beziehen darff, bey diesem allen wird mir zur Consolation gereichen, wann Ew. Kön. Maj. selbst mir die Justitz erweisen und erkennen werden, wie ich nach der Pflicht eines treuen rechtschaffenen Freundes und Allirten es an wohl und redlich gemeinten Vorstellungen nicht erwinden lassen, um denen gefährlichen und weit ausbreiten könnenden Suiten, welche aus diesen von Ew. Königl. Maj. Æquanimitæt und Großmuth nie verhofften Unternehmungen entstehen werden, noch in Zeiten vorzubeugen und zugleich die wahre Hochachtung zu bezeugen, welche ich vor Dero Freundschafft hege und mit welcher ich beständig verharre

Ew. Königl. Maj. ꝛc.

St. Petersburg den 25.
Febr. 1741.

An
Ihre Königl. Majest.
in Preussen Ver-

Verzeichniß des Inhalts der Sammlung einiger Staats-Schrifften.

In dem ersten Stück.

I. Erstes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:
Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Hofs-Circular-Rescript an alle auswärtige Ministros und neben anderen dabey aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichester Gedächtniß communicirte Extract, die damahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend, nebst den dazu gehörigen Beylagen. pag. 3.

In dem zweyten Stück.

I. Zweytes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:
Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim zweytes Circular-Rescript de dato 21. Novembr. 1740.
Samt den Chur-Bayrischen kurtzen Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript nebst den Beylagen. p. 99.
III. Lettre écrite à un Juris Consulte de la Ville *** au sujet des Dispositions faites par l'Empereur Ferdinand I. dans son Testament du

premier Juin 1543. dans le Contrat de mariage de L'Archiducheſſe Anne ſa fille ainée, du 19. Juin 1546. & dans ſon Codicille du premier Fevrier 1547. pour regler la Succeſſion à pluſieurs Etats de la Maiſon d'Autriche p. 141.

IV. Chur-Bayriſches Circular-Reſcript, an die auswärtige Geſandte und Miniſtros de dato 8. Jenner 1741. = = p. 165.

V. Chur-Bayriſche kurtze Erinnerung über ein abermahlen unterm dato 10. Decemhr. 1740. erfolgtes Wieneriſches Circular-Reſcript. pag. 166.

VI. Chur-Bayriſche Verwahrung gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, de dato München den 3. Nov. 1740. pag. 174.

VII. Extract Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Circular-Reſcripti de dato Wien den 6. Nov. 1740. = p. 174.

VIII. Copia-Schreibens des Chur-Pfältziſchen Herrn Vice-Cantzlers zu Nürnberg, Carl Freyherrn von Hartmann, an den Oeſterreichiſchen Herrn Comitial-Geſandten, Freyherrn von Palm. = pag. 181.

IX. Anmerckungen über die von Ihro Majeſt. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geſchehene Uebertragung der Mit-Regentſchafft und Böhmiſchen Chur-Würde, ohne dannoch denen Rechten der Oeſterreichiſchen Pragmatiſchen Sanction Abbruch zu thun. = pag. 184.

X. Co-

X. Copey von demjenigen Brief, so Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen ꝛc. an die General-Staaten von Holland unter dem 21. Dec. erlassen. = p. 190.
XI. Antwort der Herren General-Staaten auf dieses Schreiben. = = p. 191.

In dem dritten Stück.

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. = = pag. 192.

In dem vierten Stück.

I. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. und zugehörige Herrschafften. pag. 291.
II. Memoire, welches der Königlich-Preußische Gesandte in Londen Graf von Truchses, dem Königlich-Groß-Brittannischen Hofe, wegen des Hertzogthums Schlesien überreichet hat. = = pag. 327.
III. Nachricht die Chur-Böhmische Functionen bey der Wahl eines Königes betreffend, insonderheit derer jenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron- und Chur-

Würde gelanget. Samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen. = = pag. 330.
IV. Schreiben des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky, das Exercitium Jurium Electoralium der Chur Böhmen bey der Kayser-Wahl betreffend, nebst der darauf erfolgten Antwort = p. 358.
VII. Copia Schreibens an Se. Königl. Maj. in Preussen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 19. Jan. 1741. = pag. 361.
VIII. Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Maj. in Preussen an Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ebenfalls die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Berlin den 9. Febr. 1741. pag. 362.
IX. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 5. Febr. 1741. pag. 364.
X. Copia Antwort-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz an Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Mayntz den 19. Februarii 1741. = = pag. 366.
XI. Copia-Schreibens von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Ihro Königl. Maj. in

in Preussen, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato den 20. Febr. 1741. = pag. 368.

XII. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Ehrenbreitstein den 20. Jan. 1741. p. 371.

XIII. Copia-Schreibens von Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen d. d. Dreßden den 18ten Januar. 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar dessen Bestättigung betreffend. p. 373

XIV. Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen von dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 2. Febr. 1741. = pag. 376.

XV. Rescript Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend. pag. 377.

XIV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend, d. d. 11. Mertz 1741.

XVII. Copia-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstliche Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz mut. mut. das Reichs-Vicariat betreffend, sub dato Maynz den 28. Febr. 1741. p. 380.

In

In dem fünfften Stück.

I. Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehener Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde nach den Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observantz, sowohl des Heil. R. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig sey. pag. 387.

II. Pro Memoria, so die Herren Gesandten derer Alt-Fürstlichen Häuser unter sich haben herum gehen lassen, die künfftige Kayserl. Wahl-Capitulation betreffend. p. 436.

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Herrn Gesandten in Regenspurg, d. d. 11. Martii 1741. den Wienerischen Hof betreffend. p. 439.

IV. Raisons, qui prouvent évidemment, que L'Expedition de sa Majesté le Roi de Prusse en Silésie n'est aucunement le cas, où la Cour de Vienne sauroit reclamer les engagemens & L'assistence des Puissances garantes de la fameuse Pragmatique. - p. 441.

V. Copia Schreibens an beyde Chur-Fürsten zu

zu Bayern und Pfaltz von des Herrn Bischoffs zu Eichstedt Hochfürstl. Gnaden d.d. 8. Januar. 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. pag. 444.

VI. Extract Churfürstl. Mayntzischen gnädigen Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, d. d. Maynt̃ den 10. Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. p. 446.

VII. Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescrit daté de Vienne du 20. Novembr. 1740. touchant l'exercice actuel de l'Electorat de Bohéme. p. 447.

VIII, Constantini Modrevii, Poloni, de instituendis Comitiis circularibus Consiliisque capiendis pro conservanda communi omnium Libertate Admonitio ad Principes Germanos. pag. 456.

IX. Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen d. d. Londen 29. Jan. 1741. die Garantie der Pragmatischen Sanction und die Schlesische Händel betreffend. p. 470.

X. Reponse de la Cour de Vienne au Memoire de Mr. le Baron de Danckelmann. pag. 472.

XI. Copia-Rescripti von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ an Dero zwey̆t- und dritten Wahl-Gesandten zu Franckfurth, d. d. 13. Martii 1741. das Ceremoniel betreffend. pag. 476.

In dem sechsten Stück.

I. Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen.

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Uebertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

den. Nachdeme aber mehr besagter Vergleich auf eine Aenderung eines der guldenen Bull, so viel den Articulum von dem Chur-Pfaltz-Vicariat betrifft, hinaus gehet, dergleichen Aenderung dann wie Ew. Lbd. Lbd. bey fernerer Erwegung selbst finden werden, unmöglich auf 2. einzele Chur-Häuser ankommen kan; hernechst auch in Absicht der Folgen alle Reichs-Stände, und insonderheit diejenigen deren Länder zu dem Vicariat gehören dabey interessirt sind, als welchen es nicht gleichgültig seyn kan, daß an statt eines Vicarii den sie nach der guldenen-Bull anzuerkennen haben, 2. ohne vorhergegangene Einwilligung derer, die zu Abänderung eines Reichs-Gesetzes concurriren müssen, aufstehen; So sehen wir uns nach unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemüßiget Ew. Lbd. Lbd. hierdurch freundlich zu erkennen zu geben, was massen wir auf bemelten Vergleich, so wie er da lieget und alles was darauf gebauet wird vor gültig und verbindlich vor das Reich nicht halten können, sondern diesem dargegen so viel es auf uns ankommet competentia reserviret haben wollen.

(o)

Extract

Extract

Allergnädigsten Rescripts d.d. Wien den 5. April 1741.

Die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Majestät den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741.

WIr werden von allen Orthen her verständiget, daß Preußischer Seits ausgestreuet werde, ob wäre zwischen Rußland und dem König dieses Nahmens nicht nur der bekannte, vor dem Einfall in Schlesien vorhergegangene, und die ältere mit andern Mächten subsistirende Bündnissen, ausdrücklich ausnehmender- sondern ein fernerweiterer- der kundbahren engern und unzertrennlichen Verknüpffung zwischen Uns und Rußland abbrüchiger Alliantz-Tractat geschlossen worden.

Nun solten zwar billig, nach der häuffigen von den vorhergegangenen habender Erfahrung und bevorab nach der zur Verunglimpfung Unsers Gemahls Liebd. so unwürdig ausgesonnener Erdichtung die Preußische Vorgeben nirgends mehr den mindesten Eindruck machen.

Gleichwie aber dannoch hin und wieder einige daran sich stossen dörfften, also haben Wir nicht undienlam befunden, den gänzlichen

chen Ungrund Eingangs-erwehnter Ausstreuung Unsern gesamten Miuistris, an auswärtigen Höfen, mithin auch Euch zu erkennen zu geben. Damit Ihr aber diesen Ungrund überzeugend darthun möget, so fügen Wir die Abschrifft des letztern von Ihro Majest. von allen Russen an den König in Preussen erlassenen Rück-Antwort-Schreibens mit dem Zusatz Abschrifftlich hier an, daß Wir an der Rußischen getreuesten Bunds-mäßigen Gesinnung im mindesten zu zweiffeln gar keine Ursach haben. Bekannt ist, daß allschon im Monath Decembris vorigen Jahrs ein nachdrucksames Abmahnungs-Schreiben von Rußland an Preussen erlassen worden. Da nun Preußischer Seits eine Antwort darauf erfolget, so den Einfall zu beschönigen abgezielet; so ist obige Beylag die darauf ertheilte widrige Einwilligung, woraus zugleich auch erhellet, wie grund-falsch seye, was vorhin schon von Preussen der Rußischen Vermittelung halber hat vorgegeben werden wollen, so, daß sich nicht genug zu verwundern auch nicht wenig zu bedauern ist, daß man sothanem Vorgeben da und dorten Glauben beygemessen und andurch sich irre machen lassen. Um allen deme und künfftigen sonder Zweifel noch häuffig erdichtet werden dörffenden Ausstreuungen, theils zu begegnen, und theils vorzukommen; So ist der Jnhalt gegenwärtigen Rescripts von Euch kund zu thun.

P. T.

P. T.

Euer Königl. Majest. an mich abgelassenes Antworts-Schreiben vom 21. Jan. habe ich wohl erhalten, die mir darinnen gegebene neue Versicherungen von Dero hochgeschätzten Freundschafft und guten Intention gereichen zu meiner besondern Verbindlichkeit und können Ew. Königl. Maj. dahingegen von mir gäntzlich persuadirt seyn, daß ich all demjenigen, was zu noch mehrer Befestigung der zwischen Uns erneuerten Defensiv-Alliantz und subsistirenden guten Vernehmens gereichen kan, so viel an mir ist, und wie billig ohne meinen mit andern Puissancen habenden und zu niemands Offension gereichenden Engagemens einigen Abbruchs zu thun geschehen kan, mit der aufrichtigsten Begierde jederzeit entgegen gehen werde. Hierauf gründet sich das mit Ew. Königl. Maj. glücklich erneuerte Bündniß und bin ich von Dero Æquanimitæt auch völlig versichert, daß sie so wenig von mir ein mehrers verlangen werden, als wenig ich etwas dergleichen höchst-Deroselben anmuthen zu seyn, meines Orts jemahlen gemeynet bin: Tractaten müssen heilig seyn, weilen ohne dieselbe keine menschliche Societæt bestehen kan, dahero dann auch niemand beleidigen, und Treu und Glauben halten nach dem Exempel meiner in GOtt ruhenden Vorfahren die Maaß-Regul seyn wird, worauf sich währender meiner gantzen GOtt gebe! glücklichen

Regierung all mein Thun und Lassen gründen soll.

Was die von Ew. Königl. Maj. seitdeme mit gewaffneter Hand unternommene Uberziehung des Hertzogthums Schlesien betrifft, so bin nach wie vor sehr weit entfernet mich einiger Untersuchung derjenigen Prætension anzumassen, welche höchst-Dieselbe an das Ertz-Hertzoglich-Oesterreichische Hauß haben mögen, und zu dieser Unternehmung die Veranlassung gegeben haben sollen.

Ich bin aber dabey biß hiezu in der vesten Pertuasion, daß wann es Ew. Königl. Maj. beliebig gewesen vorhero und ehe Sie zu den Waffen geschritten über erwehnte Prætensiones sich vertraulich zu expliciren, der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät nicht ermangelt haben würde, derofelben alle billige und gerechte Satisfaction angedeyen zu lassen, wie dann so wie mir berichtet ist, der Marquis de Botta, so, bald ihm Ew. Königl. Maj. Absichten bekannt worden, höchst-Dieselbe um einen Aufschub der intendirten Einrückung aufs inständigste gebetten, und, daß durch dieselbe die Früchte einer gütlichen Negotiation gänzlich verlohren gehen würden, geziemend und deutlich zu erkennen gegeben haben soll; jedoch es sey dem wie ihm wolle, so scheinet es doch mehr mit demjenigen, was wir Uns selbst schuldig seynd, übereinzukommen, daß um zugleich von unserer Gerechtigkeits-Liebe und aufrechten Gesinnung die ganze Welt zu

über-

überzeugen, man zu keinen Thätlichkeiten schreite, ehe und bevor der Weg der Güte versucht, und zu Erhaltung gerechter und billiger Satisfaction, nicht auslänglich erfunden worden.

Zu meiner besondern Freude würde es dannoch auch gereichet haben, wann mein dieserwegen an Ew. Königl. Majestät abgelassenes Freund-Brüderliches Schreiben, und geschehenes inständiges Ersuchen denjenigen Ingress finden mögen, welchen ich meiner treu-aufrichtigen Intention, und der Sachen Wichtigkeit nach, mir um desto mehr zu versprechen Ursach gehabt als ein geringer Aufschub der resolvirten Unternehmung derer Prætensionen nicht præjudiciren können, die Gefahr, um von andern præveniret zu werden, bißhero nicht existiret und am allerwenigsten, daß solches in Schlesien geschehen und dieses Hertzogthum von jemand anders mit gewaffneter Hand überzogen werden könte, zu besorgen gewesen. Ubrigens, so kan ich es nicht anders als eine Marque Ew. Königl. Majestät in mich gesetzten hohen Vertrauens ansehen, daß Dieselbe meine und des Königs in Groß-Britannien Maj. gute Officia und Mediation zu Herstellung des Friedens anzunehmen sich geneigt erklähren und bin auch wohl versichert, daß dieselbe zur gemeinsamen Satisfaction und Vergnügen nicht ohnnützlich gewesen seyn würde, wann ich solche noch vor die mit gewaffneter Hand erfolgte Einrückung in Schlesien anzuwenden

wenden in den Stand gesetzet worden; Und ob ich zwar nicht ermangle mit dem Groß-Britannischen Hof aus dieser Sach weiter gehörig zu communiciren; So werden doch Ew. Königl. Maj. von selbsten ermessen, daß durch oberwehnte Einrückung die Sache eine andere Gestalt gewonnen und wegen derer übrigen Puissancen die nebst mir zu der Garantie der Pragmatischen Sanction verbunden und auch andere dabey so sehr interessiret seynd viel weitläufftiger und schwerer geworden. Ich habe alles dieses in meinen letztern Schreiben an Ew. Kön. Maj. dergestalt klar und deutlich vorzustellen mir die Freyheit genommen, daß ich mich auf selbiges und dessen Inhalt allhier nur lediglich beziehen darff, bey diesem allen wird mir zur Consolation gereichen, wann Ew. Kön. Maj. selbst mir die Justitz erweisen und erkennen werden, wie ich nach der Pflicht eines treuen rechtschaffenen Freundes und Allirten es an wohl und redlich gemeinten Vorstellungen nicht erwinden lassen, um denen gefährlichen und weit ausbreiten könnenden Suiten, welche aus diesen von Ew. Königl. Maj. Æquanimitæt und Großmuth nie verhofften Unternehmungen entstehen werden, noch in Zeiten vorzubeugen und zugleich die wahre Hochachtung zu bezeugen, welche ich vor Dero Freundschafft hege und mit welcher ich beständig verharre

Ew. Königl. Maj. ꝛc.

St. Petersburg den 25. Febr. 1741.

An

Ihre Königl. Majest. in Preussen Ver-

Verzeichniß des Inhalts der Sammlung einiger Staats-Schrifften.

In dem ersten Stück.

I. Erstes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:
Anmerckungen über das dem Publico gemein gemachte des Wienerischen Hofs-Circular-Rescript an alle auswärtige Ministros und neben anderen dabey aus dem Testament und Codicill Kaysers Ferdinandi I. glorreichester Gedächtniß communicirte Extract, die damahlige Oesterreichische Erbfolge betreffend, nebst den dazu gehörigen Beylagen. pag. 3.

In dem zweyten Stück.

I. Zweytes Chur-Bayrisches Impressum gegen Ihro Majest. die Königin von Ungarn und Böhmen, unter folgendem Titul:
Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böheim zweytes Circular-Rescript de dato 21. Novembr. 1740.
Samt den Chur-Bayrischen kurtzen Anmerckungen über obenstehendes Circular-Rescript nebst den Beylagen. = = p. 99.
III. Lettre écrite à un Juris Consulte de la Ville *** au sujet des Dispositions faites par l'Empereur Ferdinand I. dans son Testament du

premier Juin 1543. dans le Contrat de mariage de L'Archiducheſſe Anne ſa fille ainée, du 19. Juin 1546. & dans ſon Codicille du premier Fevrier 1547. pour regler la Succeſſion à pluſieurs Etats de la Maiſon d'Autriche p. 141.

IV. Chur-Bayriſches Circular-Reſcript, an die auswärtige Geſandte und Miniſtros de dato 8. Jenner 1741. = = p. 165.

V. Chur-Bayriſche kurtze Erinnerung über ein abermahlen unterm dato 10. Decembr. 1740. erfolgtes Wieneriſches Circular-Reſcript. pag. 166.

VI. Chur-Bayriſche Verwahrung gegen Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böhmen, de dato München den 3. Nov. 1740. pag. 174.

VII. Extract Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Circular-Reſcripti de dato Wien den 6. Nov. 1740. = p. 174.

VIII. Copia-Schreibens des Chur-Pfältziſchen Herrn Vice-Cantzlers zu Nürnberg, Carl Freyherrn von Hartmann, an den Oeſterreichiſchen Herrn Comitial-Geſandten, Freyherrn von Palm. = pag. 181.

IX. Anmerckungen über die von Ihro Majeſt. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, geſchehene Uebertragung der Mit-Regentſchafft und Böhmiſchen Chur-Würde, ohne dannoch denen Rechten der Oeſterreichiſchen Pragmatiſchen Sanction Abbruch zu thun. = pag. 184.

X. Co-

X. Copey von demjenigen Brief, so Ihro Königl. Hoheit der Hertzog von Lothringen ꝛc. an die General-Staaten von Holland unter dem 21. Dec. erlassen. = p. 190.
XI. Antwort der Herren General-Staaten auf dieses Schreiben. = = p. 191.

In dem dritten Stück.

I. Rechts-gegründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Hertzogthümer und Fürstenthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften in Schlesien. = = pag. 192.

In dem vierten Stück.

I. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums des Königl. Chur-Hauses Preussen und Brandenburg auf die Schlesische Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau ꝛc. und zugehörige Herrschafften. pag. 291.
II. Memoire, welches der Königlich-Preußische Gesandte in Londen Graf von Truchses, dem Königlich-Groß-Brittannischen Hofe, wegen des Hertzogthums Schlesien überreichet hat. = = pag. 327.
III. Nachricht die Chur-Böhmische Functionen bey der Wahl eines Königes betreffend, insonderheit dererjenigen Herren, so durch Vermählung zu dieser Cron- und Chur-

Würde gelanget. Samt denen darauf verfaßten Anmerckungen und Gegen-Anmerckungen. = = pag. 330.
IV. Schreiben des Herrn Grafen von Törring an den Herrn Grafen von Kinsky, das Exercitium Jurium Electoralium der Chur Böhmen bey der Kayser-Wahl betreffend, nebst der darauf erfolgten Antwort = p. 358.
VII. Copia Schreibens an Se. Königl. Maj. in Preussen von Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 19. Jan. 1741. = pag. 361.
VIII. Copia Antwort-Schreibens Sr. Königl. Maj. in Preussen an Ihro Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ebenfalls die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Berlin den 9. Febr. 1741. pag. 362.
IX. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern die Prolongation des Kayserlichen Wahl-Tages betreffend, de dato München den 5. Febr. 1741. pag. 364.
X. Copia Antwort-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Maynz den 19. Februarii 1741. = = pag. 366.
XI. Copia-Schreibens von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Maj. in

in Preussen, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato den 20. Febr. 1741. = pag. 368.

XII. Copia-Schreibens an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, die Prolongation des Kayserl. Wahl-Tages betreffend, de dato Ehrenbreitstein den 20. Jan. 1741. p. 371.

XIII. Copia-Schreibens von Ihro Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen d. d. Dreßden den 18ten Januar. 1741. an das Cammer-Gericht zu Wetzlar dessen Bestättigung betreffend. p. 373

XIV. Copia Wieder-Antwort an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen von dem hochpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht, d. d. Wetzlar den 2. Febr. 1741. = pag. 376.

XV. Rescript Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Sicherheit der Catholischen Religion in Schlesien betreffend. pag. 377.

XIV. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an dero Gesandten in Regenspurg, Herrn von Pollmann, die Dero hohen Person geschehen seyn sollende Nachstellungen betreffend, d. d. 11. Mertz 1741.

XVII. Copia-Schreibens von Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstliche Durchl. Durchl. in Bayern und Pfaltz mut. mut. das Reichs-Vicariat betreffend, sub dato Maynz den 28. Febr. 1741. p. 380.

In

In dem fünfften Stück.

I. Unpartheyische Prüfung, ob und wie weit der von Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen an Dero Herrn Gemahls des Hertzogs von Lothringen, Groß-Hertzogs von Toscana Hoheit, beschehener Auftrag der Mit-Regentschafft über die sämtlichen Oesterreichischen Königreiche und Lande, nicht minder der Administration der Böhmischen Chur-Würde nach den Fundamental-Gesetzen und Verfassungen, auch der Observantz, sowohl des Heil. R. Reichs, als besonders ermeldter Oesterreichischen Erb-Königreiche und Lande, gegründet, der Sanctioni Pragmaticæ gemäß, und zu recht beständig sey. pag. 387.

II. Pro Memoria, so die Herren Gesandten derer Alt-Fürstlichen Häuser unter sich haben herum gehen lassen, die künfftige Kayserl. Wahl-Capitulation betreffend. p. 436.

III. Schreiben Sr. Königl. Maj. in Preussen an Dero Herrn Gesandten in Regenspurg, d. d. 11. Martii 1741. den Wienerischen Hof betreffend. p. 439.

IV. Raisons, qui prouvent évidemment, que L'Expedition de sa Majesté le Roi de Prusse en Silésie n'est aucunement le cas, où la Cour de Vienne sauroit reclamer les engagemens & L'assistence des Puissances garantes de la fameuse Pragmatique. p. 441.

V. Copia Schreibens an beyde Chur-Fürsten zu

zu Bayern und Pfaltz von des Herrn Bischoffs zu Eichstedt Hochfürstl. Gnaden d.d. 8. Januar. 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. pag. 444.

VI. Extract Churfürstl. Mayntzischen gnädigen Rescripts an Dero Gesandtschafft zu Regenspurg, d. d. Maynt̃z den 10. Mertz 1741. das Rheinische Vicariat betreffend. p. 446.

VII. Refutation par les loix fondamentales de l'Empire du Rescrit daté de Vienne du 20. Novembr. 1740. touchant l'exercice actuel de l'Electorat de Bohéme. - p. 447.

VIII, Constantini Modrevii, Poloni, de instituendis Comitiis circularibus Consiliisque capiendis pro conservanda communi omnium Libertate Admonitio ad Principes Germanos. pag. 456.

IX. Schreiben Sr. Maj. des Königs von Engelland an Ihro Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen d. d. Londen 29. Jan. 1741. die Garantie der Pragmatischen Sanction und die Schlesische Händel betreffend. p. 470.

X. Reponse de la Cour de Vienne au Memoire de Mr. le Baron de Danckelmann. pag. 472.

XI. Copia-Rescripti von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z an Dero zweyt- und dritten Wahl-Gesandten zu Franckfurth, d. d. 13. Martii 1741. das Ceremoniel betreffend. pag. 476.

In dem sechsten Stück.

I. Deutlicher Unterricht von den Rechts-Gründen.

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

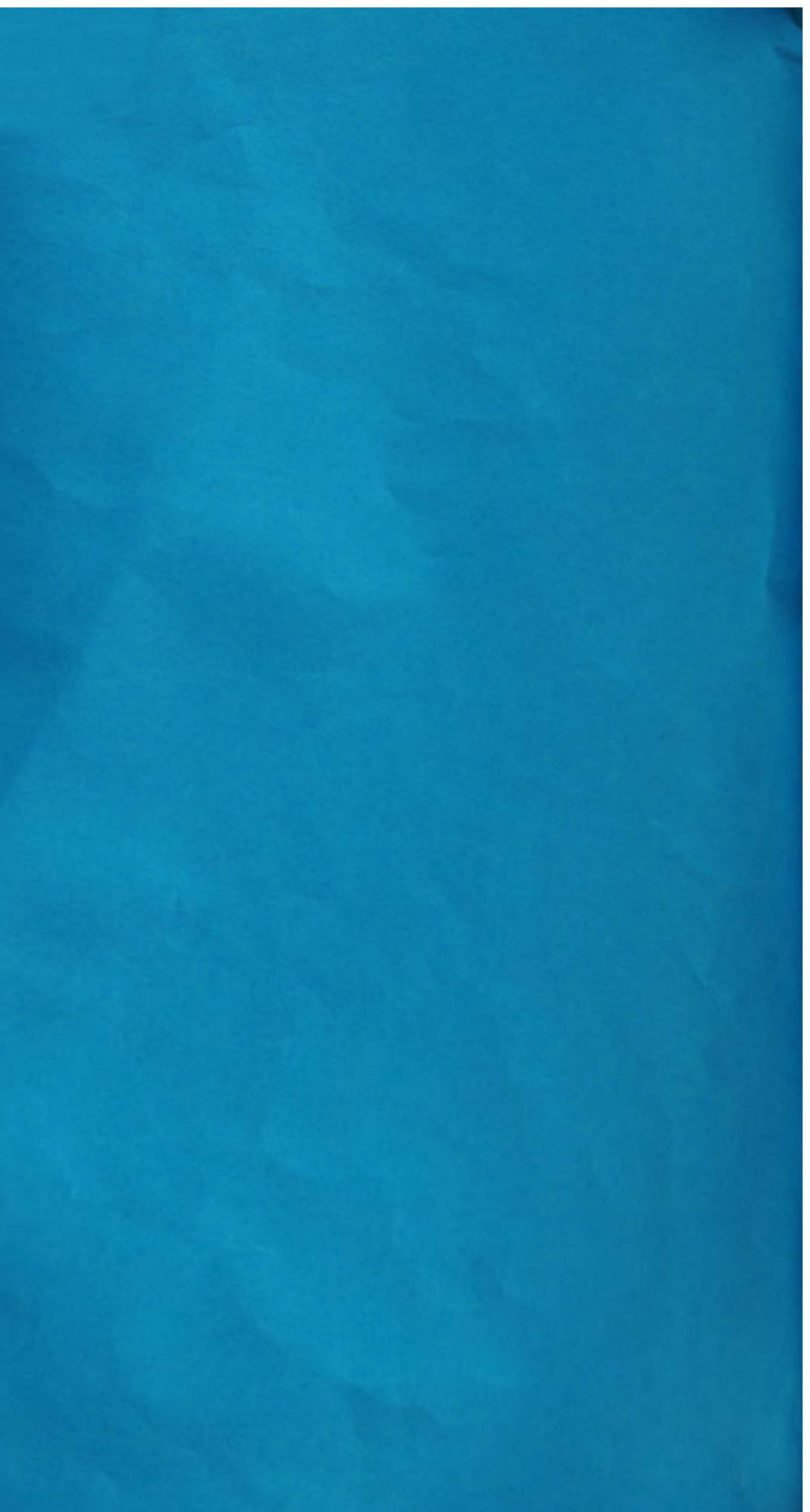

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Ubertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan. 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

den, welche bey der von Ihro Majestät der Königin von Ungarn und Böheim Ihrem Herrn Gemahl des Hertzogs von Lothringen Königlichen Hoheit geschehenen Uebertragung der Verwaltung des Königl. Böhmischen Churfürsten-Amts, in Betrachtung müssen gezogen werden. p. 483.

II. Pro Memoria, welches der Königl. Pohlnische und Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Bünau, an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z den 11. Martii 1741. überreichet die Verwaltung der Böhmischen Chur und Voti betreffend. p. 556.

III. Copia-Schreibens an die beyde Churfürstliche Vicariats-Höfe von Ihrer Hochfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg-Culmbach das Reichs-Vicariat betreffend. pag. 559.

IV. Copia Schreibens von Ihrer Königl. Maj. in Groß-Britannien, an die Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, de dato S. James den 6. (17.) Jan, 1741. das Reichs-Vicariat betreffend. p. 561.

Extract allergnädigsten Rescripts d. d. Wien den 5. April 1741. die Preußische Alliantz mit Rußland betreffend, nebst angehängtem Dehortatorio, so von Rußland an Se. Maj. den König in Preussen wegen des Einfalls in Schlesien ergangen, d. d. Petersburg den 25. Febr. 1741. p. 563.

Ende des sechsten Stücks.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung einiger Staats-Schriften, welche nach Ableben Kayser Karl des VI. zum Vorschein gekommen und die gegenwärtige wichtige Staats-Angelegenheiten von Teutschland betreffen
Bd.: 6.

[Frankfurt a.M.] (1741)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1919(1/12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084914-2
VD18 15473813-001